

Stenographischer Bericht

der

fünfundzwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 10. Februar 1866.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach. — Regierungs-Commissäre: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, des Landeshauptmannes Freiherrn v. Codelli und der Herren Abgeordneten Baron Apfaltrern, Zombart, Obresa, Suppan und Dr. Toman. — Schriftführer: Abgeordneter Derbitsch.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungsprotokolls vom 5. Februar 1866. — 2. Antrag des Finanzausschusses bezüglich der Uebernahme der Kosten für im Civilspitale verpflegte Kranke der Laibacher Commune auf den Landesfond. — 3. Antrag des Abgeordneten Guitman und Genossen wegen Errichtung einer niederen Ackerbauschule aus Landesmitteln. — 4. Antrag des Landesausschusses über ein Gesuch der Gemeinde Kervina um Genehmigung eines 66²/₁₀procentigen Zuschlages zur Haus- und Grundsteuer zur Herstellung eines Mefnerhauses. — 5. Wahl zweier neuer Schriftführer.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten Vormittag.

Präsident:

Wir sind beschlussfähig. Ich eröffne die Sitzung. Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen.

(Schriftführer Derbitsch liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so ist dasselbe als vom hohen Hause genehmiget zu betrachten.

Ich habe dem Hause folgende Mittheilung zu machen. Es ist von Seite der hohen Regierung folgende Note an das Präsidium des Landtages gekommen (liest):

„Hochwohlgeborner Freiherr!

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 31. v. M. anzuordnen geruht, daß der Schluß des Landtages im Herzogthume Krain — insoferne der Stand der Geschäfte es nicht früher gestatten sollte — mit dem 15. d. M. zu erfolgen habe.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeborner von dieser allerhöchsten Entschliessung in Folge Erlasses des Staatsministeriums vom 2. l. M. mit dem Ersuchen in Kennt-

niß zu setzen, hievon dem Landtage Mittheilung machen zu wollen.“

(Nach der Verlesung:)

Die Mitglieder des Finanzausschusses werden ersucht, heute nach der Sitzung zu einer Ausschusssitzung sich einzufinden.

Es ist mir durch den Herrn Abgeordneten Deschmann eine Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Idria überreicht worden, gegen jede weitere Beschränkung des Unterrichtes in der deutschen Sprache bei der Hauptschule in Idria.

Abg. Deschmann:

Herr Vorsitzender! Ich würde bitten, daß diese Petition dem Ausschusse zur Regelung der Unterrichtssprache mitgetheilt und daß von den weiteren Förmlichkeiten bei den ausführlichen Anträgen, die darüber gestellt werden, und bei der seinerzeitigen Debatte über diesen Gegenstand Umgang genommen werde.

Präsident:

Wenn keine Einwendung von Seite des hohen Hauses geschieht, so betrachte ich diesen formellen Antrag des Abgeordneten Deschmann als vom hohen Hause genehmiget

und ich werde daher diese Petition dem genannten Ausschusse zur Erledigung zuweisen.

Weiters ist mir eine Petition der Gemeindevorstände des Bezirkes Laas um Verlegung der für Loitsch bestimmten Bezirkshauptmannschaft nach dem Markte Planina durch Se. Excellenz den Freiherrn v. Schloßnigg übergeben worden. Da der bezügliche Ausschuß bereits aufgehört hat, zu existiren, so bin ich bemüßiget, diese Petition einfach der hohen Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben. Wenn keine Einwendung diesfalls geschieht, so betrachte ich meinen Antrag als vom hohen Hause genehmiget.

Weiters ist mir eine Petition durch den Abgeordneten Dr. Costa übergeben worden (liest):

„Petition der Gemeinde Harije im Bezirke Illyrisch-Feistritz um Zuwendung einer Geldunterstützung für die durch die Feuersbrunst vom 24. December 1865, welche 20 Wirthschaften ganz vernichtete, verarmten Bewohner von Harije.“

Ich glaube den Antrag stellen zu können, diese Petition dem Finanzausschusse zur Erledigung zuzuweisen. Wenn keine Einwendung geschieht, ist mein Antrag vom hohen Hause genehmiget.

Weiters ist mir eine Petition durch den Abgeordneten Dr. Costa übergeben worden: das Gesuch der Gemeinden des Bezirkes Adelsberg um einen Unterstützungsbeitrag für die Wiederherstellung und Beschotterung der Refakstraße im Bezirke Adelsberg.

Auch diese Petition glaube ich dem Finanzausschusse zur Erledigung zuweisen zu müssen.

Wenn keine Einwendung dagegen geschieht, so ist mein Antrag vom hohen Hause genehmiget.

Endlich ist mir durch den Abgeordneten Svetec gerade jetzt eine Interpellation an die hohe Staatsregierung (Bewegung) übergeben worden, welche folgendermaßen lautet (liest):

„Die Gefertigten richteten in der Sitzung vom 13ten vorigen Monats an die hohe Regierung die sub 1/ beiliegende Interpellation.

Darauf erfolgte von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter die Beantwortung sub 2/.

So wie wir einerseits die Offenheit anerkennen, womit in der Beantwortung die von uns angegebene Thatsache constatirt wird, daß im Herzogthume Krain die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 13 und 165 a. G. D., so wie der §§. 123 und 184 St. P. D. gar nicht, und die Anordnungen des hohen Justizministerial-Erlasses ddo. 15. März 1862 und des Rundschreibens Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers ddo. 31. Juli v. J. rücksichtlich des Gebrauches der Landessprache in einigen Beziehungen gar nicht, in anderen aber nur in einem äußerst geringen Maße beobachtet werden: so müssen wir andererseits bedauern, daß gleichzeitig eine Rechtfertigung und Beschönigung der gegenwärtigen Zustände versucht wird, weil jeder derartige Versuch dem Ernste der hohen Regierung, die sprachliche Gleichberechtigung durchzuführen, die Spitze abzubrechen droht.

Wir begreifen vollständig, daß Se. Excellenz der Herr Statthalter ob Kürze der Zeit nicht in der Lage war, sich von dem Gegenstande der Frage durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen und daher die nöthige Information aus den Berichten untergeordneter Organe schöpfen mußte.

Wir erlauben uns jedoch zu bemerken, daß im vorliegenden Gegenstande die alleinige Berücksichtigung der amtlichen Berichte nicht zum Ziele führt. Wie könnten auch die Gutachten jener Organe, die den bisherigen Zu-

stand zum großen Theile mitverschuldet haben und solchen auch für die Zukunft aufrecht erhalten möchten, unbefangenen lauten, und eine aufrichtige Wendung zum Bessern befürworten? Ja es ist eine ganz natürliche Sache, daß solche Organe die obwaltenden Uebelstände zu verdecken suchen; daß sie die Schuld an denselben allem Andern, nur nicht sich selbst zuschreiben; daß sie die sprachliche Gleichberechtigung immer für derzeit undurchführbar finden.

Schon seit dem Jahre 1848, also durch volle 18 Jahre, hört man, so oft die Sprachenfrage angeregt wird, aus den Amtsberichten den Refrain:

Es ist die Nothwendigkeit, es ist der Wunsch des Volkes nicht vorhanden; die Sprache ist noch nicht reif; es fehlt an geeigneten Schriftführern; auch die Advocaten können die Sprache noch nicht hinlänglich. Und dieser Refrain wird sicherlich so lange fort erklingen, als die hohe Regierung die Aemter um ihr Gutachten fragen wird.

Wenn die Frage gestellt wird, ob es im Interesse einer richtigen und verlässlichen Aufnahme des Thatbestandes nothwendig sei, daß die Protokolle mit ausschließlich slovenischen Parteien slovenisch aufgenommen werden, so wird geantwortet, es ist nicht nothwendig, denn die Beamten sind ja der slovenischen Sprache vollkommen mächtig; und fragt man, ob die Aufnahme slovenischer Protokolle thunlich sei, so heißt es: nein, sie ist nicht thunlich, denn die Beamten können die Sprache nicht schreiben. Welch' sonderbare Argumente!

Wie kann man behaupten, ein Beamter sei der slovenischen Sprache vollkommen mächtig, wenn er das, was eine Partei zu ihm und was er zu der Partei spricht, bei der bekanntlich so einfachen slovenischen Orthographie nicht einmal niederschreiben kann; und sollte ein Beamter, der der Sprache vollkommen mächtig ist, wagen dürfen, der durch Gesetz und kaiserliches Wort so feierlich verbürgten Gleichberechtigung aus dem Grunde zu widerstreben, weil er sich die Orthographie der Sprache noch nicht eigen gemacht hat?

Und welch' eine fürchterliche Selbstanklage liegt nicht darin, daß unsere Beamten, die meist Landeskinder sind, ihre Muttersprache nicht einmal schreiben können, und dies, wie es scheint, auch nicht lernen wollen!

Es wird gesagt: daß die Protokolle zwar in deutscher Sprache aufgenommen, darin aber alle wichtigeren und entscheidenden Stellen auch mit den eigenen slovenischen Worten des Angeschuldigten oder Zeugen niedergeschrieben werden.

Hierzu erlauben wir uns zu bemerken, daß auch diese mindeste Concession an die slovenische Sprache nicht in allen Fällen gemacht wird.

Unbegreiflich bleibt es aber, wenn alle wichtigeren und entscheidenden Stellen slovenisch niedergeschrieben werden können, warum nicht auch die minder wichtigen, warum nicht das ganze Protokoll? In jedem Falle ist aber dieser Vorgang schon deshalb ungenügend, weil der Untersuchungsrichter gar nicht berufen ist, zu entscheiden, was wichtig und entscheidend ist, sondern nur den Thatbestand objectiv richtig aufzunehmen hat.

Ob es richtig sei, daß seit einer Reihe von Jahren bei Schlußverhandlungen keine Einwendungen vorgekommen sind, daß sich Richter und Parteien nicht richtig verstanden hätten, lassen wir dahingestellt.

Aber unzweifelhaft ist die Thatsache, daß sowohl Inquisiten als Zeugen ihre in der Voruntersuchung gemachte Aussage bei der Schlußverhandlung abgeändert oder be richtiget haben. Allein die Beschuldigung anzusprechen, daß der Untersuchungsrichter die Aussage unrichtig aufgenommen habe, ist gewiß sehr mißlich, namentlich für den

Verhörten, weil er ja gar nicht weiß und auch nicht wissen kann, ob seine Aussage in die ihm unverständliche deutsche Sprache richtig übersetzt und dann, ob ihm bei der Vorlesung die deutsche Aufnahme richtig und vollständig rückübersetzt wurde, während das deutsche Protokoll eine vollen Glauben verdienende Urkunde bildet.

Uebrigens stehen uns Erfahrungen zu Gebote, daß slovenische Aussagen wirklich unrichtig in das Deutsche übertragen worden sind.

Was die Erledigung der slovenischen Eingaben betrifft, so liegen Beweise vor, daß solche auch deutsch erledigt, und selbst unter dem Vorwande, daß die Gerichtssprache nur die deutsche sei, ohne Erledigung zurückgewiesen worden sind. Uebrigens liefert der Umstand, daß slovenische Eingaben gemacht und diese slovenisch erledigt werden, einen neuen Beweis, daß die slovenische Sprache für den Amtsgebrauch reif ist und daß die Beamten sie gebrauchen können, sobald sie nur wollen. Wenn schriftliche Eingaben angenommen und slovenisch erledigt werden können, warum sollten nicht auch die mündlichen Anbringen in der Sprache der Partei zu Protokoll genommen und in derselben Sprache auch erledigt werden?

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns zu bemerken, daß das hiesige Ehegericht dadurch, daß es alle Protokolle mit slovenischen Parteien slovenisch aufnimmt und in dieser Sprache auch die Entscheidungen ausfertigt, die Reife der slovenischen Sprache für den Amtsgebrauch schon lange außer Zweifel gestellt hat.

Wenn man sagt, daß von Seite der Bevölkerung kein Verlangen nach der slovenischen Amtssprache vorliegt, so ist dies entschieden unrichtig, und wir erlauben uns nur auf die seit einer Reihe von Jahren in unseren öffentlichen Blättern zum Ausdruck gekommenen Wünsche, auf die im Jahre 1861 dem damaligen Staatsminister Schmerling überreichte, von 20.000 Unterschriften bedeckte Petition; endlich auf die Aufträge, die einige von uns von ihren Wählern ausdrücklich erhalten haben, hinzuweisen. Es ist endlich Thatsache, daß slovenische Parteien von jenen k. k. Notaren, von denen sie wissen, daß sie Urkunden auch slovenisch aufnehmen, diese auch verlangen und sich überhaupt, wenn sie befragt werden, in welcher Sprache die Urkunde aufgenommen werden soll, stets für die slovenische entscheiden.

Wenn sich die Parteien bisher scheueten, die Rechte ihrer Sprache vor Amt und Gericht nachdrücklich geltend zu machen, so geschah dies wohl auch hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie wußten, daß sie in den meisten Fällen mit ihrem Begehren übel angekommen wären; und dieser Umstand ist für den Bittenden, für den Rechtsuchenden nach dem Grundsatz: *Lex in codice, favor in iudicio* — nicht gleichgiltig.

Allein wir fragen, ist es denn gestattet, Rechte, die Jedermann ohne Ausnahme gesetzlich gewährleistet sind, erst von einem besonderen Verlangen abhängig zu machen?

Es ist zwar gleichgiltig, auf welche Weise wir zur Kenntniß von Qualifications-Tabellen gekommen sind, weil es sich vorliegend nur um die Constatirung einer Thatsache gehandelt hat; aber verwahren müssen wir uns gegen die Anschauung, als ob man zur Kenntniß einer Qualifications-Tabelle nur durch Verletzung des Amtsgeheimnisses gelangen könnte, nachdem es doch bekannt ist, daß viele Amtschefs aus denselben kein Geheimniß machen, und daß derlei Tabellen bei Dienstesbewerbungen oft in Hände gelangen, die durch kein Amtsgeheimniß gebunden sind.

Mit Unrecht wird unsere Behauptung zurückgewiesen, daß national gesinnte Beamte scheel angesehen und gemäßregelt wurden. Wir können vielmehr constatiren, daß die

Furcht, sich durch eine nationale Gesinnung höheren Orts zu vermaßen, noch jetzt unter den Beamten Krains allgemein ist und nur durch eine entschiedene Kundgebung der Regierung beseitigt werden kann.

Wir zweifeln wohl gegenwärtig nicht an dem Ernste der Regierung, der slovenischen Sprache die ihr gesetzlich zustehenden Rechte einzuräumen.

Unsere Beschuldigung war auch, wie es aus dem Wortlaute unserer Interpellation hervorgeht, nicht gegen die gegenwärtige hohe Regierung gerichtet. Wir können es jedoch nicht verschweigen, daß der in der Beantwortung zur Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung angeordnete Weg nicht zum Ziele führt. Eine Erfahrung von 18 Jahren lehrt uns, daß es durchaus nicht genügt, die Durchführung der sprachlichen Rechte des Volkes lediglich dem Eifer der Beamten zu überlassen. Wir können es als zuverlässig bestätigen, daß ein großer Theil der Beamten Krains von der hohen Regierung bestimmte und specielle Weisungen erwartet. Denn nach den Erfahrungen früherer Jahre, wo die Worte der Minister in Betreff der Gleichberechtigung nie mit ihren eigentlichen Intentionen übereinstimmten, kann nur ein klarer Auftrag den Beamten sichere Anhaltspunkte über die wahren Absichten der hohen Regierung bieten.

Die von uns Gefertigten gestellte Interpellation ist daher durch die erfolgte Beantwortung gerade rücksichtlich ihres wesentlichsten Inhaltes nicht erledigt worden; sie kann auch nach unserem Dafürhalten nicht von der hohen k. k. Landesregierung innerhalb ihres Competenzbereiches, sondern nur durch das hohe k. k. Staatsministerium endgiltig beantwortet werden.

Indem sonach die Gefertigten ihre in der Eingangs gedachten Interpellation gestellte Anfrage hiemit ausdrücklich wiederholen, wagen sie an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte zu stellen: Diese Interpellation sammt Beilagen dem hohen k. k. Staatsministerium zur hochgeachteten Beantwortung vorzulegen.

Laibach, am 10. Februar 1866.

| | |
|--------------------|-----------------------|
| Svetec m. p. | Dr. E. H. Costa m. p. |
| Dr. Bleiweis m. p. | Dr. Lovro Toman m. p. |
| Jvan Toman m. p. | Johann Kapelle m. p. |

(Nach der Verlesung:)

Ich muß rücksichtlich dieser Interpellation als Präsident des hohen Hauses doch eine Bemerkung machen. Unsere Geschäftsordnung sagt im §. 45:

„Jedem Landtagsabgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an die Landesregierung, an den Landeshauptmann und an die Vorsitzenden der Ausschüsse einen in den Wirkungskreis des Landtages gehörigen, nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zur Sprache zu bringen.“

Interpellationen an die Regierung sind dem Vorsitzenden schriftlich, mit wenigstens fünf Unterschriften versehen, zu überreichen, werden sofort in der Sitzung vorgelesen und dem Regierungsrepräsentanten mitgetheilt.

In keinem Falle darf eine bereits begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden. Eine Debatte über letztere ist unzulässig.“

Es ist sich in dieser Interpellation ausdrücklich bezogen worden auf jene Interpellation, die von mehreren Landtagsabgeordneten an die hohe Regierung gestellt und die von der hohen Regierung beantwortet worden ist. Die gegenwärtige Interpellation stellt daher, meiner bescheidenen Ansicht nach, nichts anderes als eine Replik dar, und ich glaube, daß diese Replik mit §. 45 der Geschäftsordnung

im Widerspruch steht; es ist diese heutige nicht an die hohe Landesregierung, sondern an das hohe Ministerium gerichtete Interpellation nichts anderes, als das Hervorrufen einer Debatte über eine bereits beantwortete Interpellation. Ich bescheide mich jedoch, daß ich diesfalls einen Ausspruch nicht fälle, jedoch den Antrag an den hohen Landtag stelle, er möge entscheiden, ob diese Interpellation der hohen Regierung zur allfälligen Beantwortung vorzulegen sei, oder nicht.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Interpellation — (wird unterbrochen vom)

Abg. Svetec:

Es ist durchaus nicht richtig, daß das eine bloße Replik auf die Beantwortung ist; es ist auch nicht richtig, daß hier eine Debatte hervorgerufen wird; das hohe Haus wird durchaus nicht aufgefordert, sich in irgend welcher Beziehung an dieser Interpellation zu betheiligen.

Die Schrift, die hier überreicht worden ist, führt ausdrücklich den Titel „Interpellation,“ und ich glaube nicht, daß Herr Vorsitzender in diesem Falle zu überlegen haben, ob Sie die Interpellation übernehmen und der hohen Regierung übergeben sollen. Ich glaube, sobald der Titel befragt, es sei eine Interpellation, so ist dem Herrn Vorsitzenden kein weiteres Benehmen nach der Geschäftsordnung vorgezeichnet; dies um so mehr, weil es ohnehin von der hohen Regierung abhängig ist, in welcher Weise sie die Interpellation behandeln, ob sie dieselbe überhaupt erledigen oder nicht erledigen wolle.

Präsident:

Nach meiner Ansicht kommt es nicht darauf an, welchen Titel ein an den Landtag gelangender Act habe. Er ist wohl betitelt „Interpellation,“ ist aber meiner Ansicht nach nur eine Replik in Bezug auf eine stattgehabte Beantwortung einer Interpellation. Ich bin berufen und verpflichtet, die Geschäftsordnung im Hause aufrecht zu erhalten; ich erfülle daher nur meine Pflicht, wenn ich die Anfrage an das hohe Haus stelle, ob diese Interpellation der hohen Regierung zur allfälligen Beantwortung zu übergeben sei.

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte ums Wort.

Präsident:

Ich bemerke übrigens, daß eine Debatte über eine Interpellation unzulässig ist; zu dem Antrage aber bin ich berechtigt, weil es meine Pflicht als Präsident ist, die Geschäftsordnung zu handhaben. Ich muß also hier unbedingt jede weitere Debatte abschneiden und die Frage an das hohe Haus stellen, ob dasselbe meinem Antrage (wird unterbrochen vom)

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte nur zur Geschäftsordnung, nicht über die Interpellation! Ich finde keinen einzigen Paragraph in der Geschäftsordnung, der das hohe Haus berechtigen würde, über Interpellationen abzustimmen, keinen einzigen Paragraph, der den Vorsitzenden berechtigen würde, eine derartige Frage zu stellen.

Bei der gestellten Interpellation handelt es sich nur immer um die Frage: Ist die Form des §. 45 der Geschäftsordnung erfüllt oder nicht? Ist die Form erfüllt, so hat der Vorsitzende die Interpellation geschäftsordnungsmäßig zu behandeln; einen Ausspruch des Hauses zu provociren,

ist rein unmöglich. Es ist ja möglich, daß sämtliche übrige Mitglieder des Hauses diese Frage an die Regierung nicht stellen.

Nun ist eben durch §. 45 der Geschäftsordnung auch fünf Mitgliedern das Recht gewahrt, Fragen an die Regierung zu richten, und warum die Interpellation wiederholt worden ist, ist am Schlusse deutlich angegeben, weil nämlich die Interpellanten der Ansicht sind, daß nicht die Landesregierung, sondern nur das hohe Staatsministerium zur Beantwortung der Interpellation berufen ist.

Ich muß daher gegen einen Vorgang protestiren, der in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, ja derselben ausdrücklich widerspricht.

Abg. Brolich:

Ich wollte auch nur die Geschäftsordnung berühren. Ich bitte nur den Schluß der Interpellation zu lesen.

Nach der Geschäftsordnung ist es nur gestattet, die Landesregierung, den Landeshauptmann oder die Vorsitzenden der Ausschüsse zu interpelliren, nie aber das Ministerium selbst. Anders ist es im Reichsrathe, anders im Landtage. Nach der Geschäftsordnung kann die Landesregierung interpellirt werden, die Landesregierung hat aber dann auch die Interpellation zu beantworten; nie aber kann das Ministerium eine im Landtage gestellte Interpellation beantworten.

Präsident:

Es heißt hier ausdrücklich im §. 45: „Jedem Landtagsabgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an die Landesregierung, an den Landeshauptmann und an die Vorsitzenden der Ausschüsse einen in den Wirkungskreis des Landtages gehörigen, nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zur Sprache zu bringen.“

Hier ist aber offenbar die Interpellation an das Staatsministerium gerichtet, eine solche Interpellation ist nach dem Wortlaute der Geschäftsordnung unzulässig. Ich beharre darauf, daß über meinen Antrag auf Rückweisung der Interpellation, oder: ob diese Interpellation der hohen Regierung zu übergeben sei, vom hohen Hause zu entscheiden sei. Was dann das hohe Haus beschließt, muß mir recht sein. Ich bitte daher jene Herren, welche (wird unterbrochen vom)

Abg. Svetec:

Ich muß ausdrücklich protestiren, daß über die Annahme oder Nichtannahme einer Interpellation das hohe Haus befragt werde, weil dadurch das Recht der Abgeordneten, Interpellationen zu stellen, ausdrücklich von dem Votum des Landtages abhängig gemacht wird.

Präsident:

Ich muß mir nochmals erlauben, eine Bemerkung zu machen. Des Präsidenten Obliegenheit ist es, die Geschäftsordnung ihrem vollen Inhalte nach zu handhaben, und der §. 45 sagt ausdrücklich, daß Interpellationen nur an die Landesregierung gestellt werden können.

Diese Interpellation ist aber offenbar an das Staatsministerium gestellt, und auf Grundlage dessen nun muß ich die unangenehme Pflicht erfüllen, hier einzutreten. Es ist von mir gewiß bekannt, daß ich nirgends der berechtigten Freiheit der Debatte einen Hemmschuh anlege und daß ich von meiner Macht als Präsident maßvoll Gebrauch mache. Aber in einem solchen Falle, wie der gegenwärtige, bin ich mir selbst und dem hohen Landtage schuldig, an der Geschäftsordnung festzuhalten und, um jeden Schein

einer Eigenmächtigkeit zu vermeiden, das Votum des hohen Hauses zu provociren.

Abg. Svetec:

Ich bitte um das Wort. Ich werde dann, um ein offenes Recht der Landtagsabgeordneten nicht in Frage zu stellen, um also diesen Conflict zu vermeiden, diese Interpellation freiwillig zurücknehmen, und zwar, weil ich mir denke, daß Herr Vorsitzender sie nicht geschäftsordnungsmäßig behandeln wollen.

Präsident:

Ich bitte! Gegen den Ausdruck „behandeln will“ muß ich protestiren, „behandeln kann!“ (Abg. Svetec übernimmt seine Interpellation.)

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: den Antrag des Finanzausschusses bezüglich der Uebernahme der Kosten für im Civilspitale verpflegte Kranke der Laibacher Commune auf den Landesfond.

Ich erlaube mir diesfalls zu bemerken, daß ich Berichterstatter des Minoritätsvotums bin. Nach der Geschäftsordnung kann ich diesen Bericht dem hohen Hause nicht vortragen und kann ihn, da ich präsidire, weiter auch nicht vertreten.

Ich erlaube mir daher, einen Herrn Abgeordneten zu bitten, wenn die Reihe an mich kommt, den Minoritätsbericht dem hohen Hause vorzutragen. Ich habe diesfalls mit dem Herrn Abgeordneten Guttman gesprochen und derselbe wird so gefällig sein, meine Stelle in dieser Beziehung zu vertreten.

Der Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter Kromer:

Im Ausschusse ist der Bericht der Minorität vorerst vorgetragen worden, und an diesen hat sich erst sonderbarer Weise der Bericht der Majorität anschließen können.

Ich glaube, es wäre fast zweckmäßiger, weil die Berichte an einander reihen, daß vorerst der Bericht der Minorität, dann jener der Majorität vorgetragen werde. (Dr. Costa: Nein!) Indessen, wenn der Herr Präsident verfügen, daß ich als Berichterstatter der Majorität dessenungeachtet zuerst den Bericht vortragen soll, so habe ich nichts weiter einzuwenden.

Präsident:

Da im Majoritätsberichte sich auf historische Darstellung bezogen wird und die historische Darstellung des bezüglichen Gegenstandes im Minoritätsberichte enthalten ist, so finde ich mich veranlaßt, zuerst das Minoritätsgutachten dem hohen Hause vortragen zu lassen und bemerke, daß ich mich geirrt habe, daß nicht der Herr Abgeordnete Guttman, sondern Herr Abgeordneter Dr. Bleiweis die Güte haben wird, mich im Vortrage des Minoritätsantrages im Landtage zu vertreten.

Herr Dr. Bleiweis hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. Bleiweis (liest):

„Bericht

der Minorität des Finanzausschusses über die Petition des Magistrates der Landeshauptstadt Laibach um Uebernahme der Spitalkosten für die nach Laibach zuständigen Individuen auf den Landesfond.

Vor Allem sind die dieser Petition zu Grunde liegenden historischen Momente, welche aus authentischen Quellen geschöpft wurden, ins Auge zu fassen:

Zur Zeit der Regierung Kaiser Josefs wurde das ursprünglich für die Augustiner-Barfüßler-Mönche aufgebaute Kloster in Laibach den barmherzigen Brüdern übergeben und von diesen, Kraft ihrer Ordensregel, arme Kranke in Verpflegung übernommen.

Nach dem Wiener Frieden vom 14. October 1809 kam Krain unter die Regierung Frankreichs, von welcher sofort auch in Krain das laut des kaiserlichen Decrets vom 26. Vendemiaire Jahr XIII in Frankreich bestehende Dctroi eingeführt wurde.

Dieses Dctroi (Stadtaccise) war eine 5percentige Auflage auf die von Städten, welche eine Bevölkerung von mehr als 4000 Seelen hatten, bezahlte Verzehrungssteuer, und hatte die Bestimmung, die Ausgabe, mit welcher die Gemeinden belastet sind, zu bestreiten.

Bei der Einführung des Dctroigeßalles in Laibach bestand daselbst kein öffentliches Krankenhaus.

Im Jahre 1811 verließen die barmherzigen Brüder das Kloster, welches dann von der französischen Regierung in ein Civilspital verwandelt, und zu dessen Erhaltung einerseits das Vermögen des Ordens der barmherzigen Brüder zugewiesen, andererseits die Stadtgemeinde Laibach gezwungen wurde, für dieses Civilspital aus ihrem von den Stadtinsassen eingezahlten Dctroi den jährlichen Beitrag von 26.437 Francs oder 10.223 fl. 41 kr. C. M. zu leisten.

Bei der nach der Vertreibung der Franzosen stattgehabten Reorganisation Krains erklärte der k. k. Organisations-Hofcommissär Graf Saurau in seiner an das Generalgouvernement in Laibach gerichteten Note ddo. 29. Juni 1814, Nr. 403, daß der Beitrag von 26.437 Fr. oder 10.223 fl. 41 kr., den die französische Regierung die Laibacher Commune zum Hospize zu zahlen genöthigt hat, systemmäßig aus der Laibacher Stadtkasse nicht zu zahlen sein, und daß diese Zahlung nur noch auf so lange und insoferne stattfinden solle, als es nicht gleich möglich sein wird, die Zahl der Versorgten und die damit verbundenen Auslagen im Verhältnisse der sie bedeckenden Einnahmen herabzusetzen; in der Folge und sobald als thunlich müsse diese willkürliche Zahlung der Laibacher Stadtkasse eingestellt und könne diese zu sonst nichts verbunden werden, als zur Zahlung des bemessenen täglichen Betrages für jene Individuen, die von der Laibacher Stadtgemeinde in den hiesigen Versorgungsanstalten noch außer denjenigen abgegeben werden, welche in die Zahl der Bürgerospitalsplätze gehören.

Diese Grundsätze wurden laut Sitzungsbeschlusses des k. k. Landesgouvernements in Laibach vom 12. Juli 1814, Nr. 9105, in Vollzug gesetzt.

Die allerhöchste Entschliesung vom 2. October 1818 (Hofkanzleidecret vom 22. October 1818, Nr. 22.987) regelte die Provinzial-Wohlthätigkeitsanstalten im Allgemeinen und erklärte die Krankenanstalten der Provinzen als Localinstitute.

Weiters wurden mit allerhöchster Entschliesung vom 19. Jänner 1819 (Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1819, Nr. 2675) den Krankenanstalten Subventionen aus dem Staatschatze zugesichert und die Regelung derselben angeordnet.

Die allerhöchste Entschliesung vom 12. Jänner 1819 (Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1819, Nr. 1871) verfügte, daß das gesammte Vermögen des unter der französischen Regierung aufgehobenen barmherzigen Convents dem Spital in Laibach zugewendet werde.

Nachdem das Civilspital in Folge der von Sr. Majestät festgestellten Grundsätze als Localanstalt erklärt und daselbe nach dem Regulativentwurfe vom 20. August 1820, bestätigt mit Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1821, Nr. 35230,

geregelt wurde, ist die Stadtgemeinde Laibach von der Zahlung des mit jährlichen 10.223 fl. 41 kr. C. M. festgesetzten und von ihr bis zum Jahre 1821 geleisteten Beitrages aus dem städtischen Detrougefälle enthoben, dagegen zur Zahlung des jährlich sich herausstellenden Abganges bei den Krankenhauskosten verhalten worden.

Bei der im Jahre 1831 wegen Ausführung der in der Laibacher Krankenanstalt erforderlichen Erweiterungsbauten stattgehabten Verhandlung kam die Frage wegen des Eigenthums der Realitäten des barmherzigen Convents zur Sprache, wobei dem Anspruche der Stadtgemeinde Laibach auf das Eigenthum dieser Realitäten laut den Hofkanzleierlässen vom 25. August 1831, Nr. 18.016, und 30. Mai 1833 keine Folge gegeben, sondern die Verwaltung und Verrechnung des gesammten Krankenhausvermögens in Folge Hofkanzleidecretes vom 9. December 1836, Nr. 3417, der eigenen Civilspitalsverwaltung eingeräumt wurde.

Seit dem Jahre 1821 hat nun die Stadtgemeinde Laibach die jährlichen Abgänge der Krankenanstalt bis zum Jahre 1843 aus der Stadtkasse gedeckt, welche Beitragsleistung in den folgenden Jahren immer geringer wurde und bis zum Jahre 1848 ganz aufhörte, weil das Krankenhaus durch Eintreibung früherer Activrückstände seine Ausgaben selbst decken konnte.

Aus Anlaß neuerlicher Erweiterungsbauten im Spitalsgebäude im Jahre 1848 tauchte die Frage wegen der Verpflichtung der Stadtgemeinde Laibach zu Beitragsleistungen für das Spitalsgebäude auf. Aus der diesfalls im Jahre 1848 gepflogenen Verhandlung zeigte sich, daß die Stadt Laibach nach dem bis hin beobachteten Vorgange, nach welchem dieselbe die jährlichen Abgänge der Krankenhauskosten deckte, durchschnittlich an diesen Kosten mehr bezahlt hat, als wenn dieselbe für jeden nach Laibach zuständigen Kranken die Verpflegungsgebühr im vollen tarifmäßigen Betrage geleistet hätte.

In Folge dieser Verhandlung wurde die Stadtgemeinde Laibach laut Gubernialverordnung vom 2. October 1848, Nr. 23.198, von jedem Beitrage zu den damaligen Erweiterungsbauten im Krankenhause enthoben; jedoch blieb dem Grundsatz, daß die Stadtgemeinde Laibach den jährlichen Abgang beim Krankenhause zu decken habe, noch in Kraft, weil diese Anstalt gesetzlich noch immer als Localanstalt angesehen und behandelt wurde, obgleich sie diesen Charakter practisch schon längst verloren hatte, weil nicht die Stadt allein, sondern das ganze Land von selber Gebrauch machte.

Durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 wurden sämmtliche Wohlthätigkeitsanstalten als Landesanstalten erklärt.

Jetzt trat die Stadtgemeinde, welche schon lange zur Einsicht gekommen war, daß sie nach dem Systeme der Bedeckung des jährlichen Abganges zu den Krankenhauskosten ganz unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werde, mit ihren Beschwerden gegen die Fortdauer der bisherigen Bedeckung auf und erklärte im Verhandlungsprotokolle vom 12. März 1849, daß sie für die Zukunft lediglich zur Bezahlung der Verpflegungsgebühren für ihre Kranken, und zwar nur insoweit bereit sei, bis die Regulirung des hiesigen Krankenhauses als Landesanstalt im Sinne der Reichsverfassung stattgefunden haben werde.

In Folge der diesfälligen Verhandlung erlosch die Gubernialverordnung vom 22. Juli 1849, Nr. 11.641, durch welche das Krankenhaus provisorisch, bis die neue Organisation dasselbe als Landesanstalt durchgeführt haben würde, geregelt und auf die eigenen Einkünfte gewiesen, wogegen

die Stadtgemeinde Laibach von jeder andern Beitragsleistung zu dieser Anstalt, als die Vergütung für die eigenen zahlungsunfähigen Kranken, enthoben wurde.

In Folge der neuen politischen Organisation des Landes wurde durch den Statthaltereierlaß vom 18. Mai 1850 (L. G. B. Nr. 403) die Aufbringung der Sanitätsauslagen in Krain provisorisch neu regulirt und verfügt, daß alle uneinbringlichen Verpflegungsgebühren für die im hiesigen Krankenhause untergebrachten Kranken u. s. f. unter dem Titel: „Sanitätsauslagen“ mittelst einer Auftheilung auf die directen Steuern aller Steuercontribuenten im Lande im Concurrnzwege aufzubringen seien, zugleich aber im §. 2 ausdrücklich bestimmt:

In dieser Umlage ist jedoch die Stadtgemeinde Laibach mit der auf sie entfallenden directen Steuersumme aus dem Grunde nicht einzubeziehen, weil dieselbe alle für ihre entweder in der hiesigen oder in auswärtigen fremden Krankenanstalten behandelten armen Gemeindeglieder auflaufenden und auf keine andere Weise einbringlichen Verpflegungsgebühren, sowie die übrigen oben erwähnten Sanitätsauslagen, insoweit dieselbe betreffen, aus ihren eigenen Mitteln bestreitet.

Allein auch dieses Provisorium war nur von kurzer Dauer.

Denn laut Statthaltereierkundmachung vom 23. Mai 1851 (Nr. 110 L. G. B.) wurde in Folge allerhöchster Entschließung vom 19. März 1851, vom Verwaltungsjahre 1851 an eine Landesumlage auf alle directen Steuern zur Befreiung der Kosten der Gendarmerie-Bequartierung, der Sanität und des Zwangsarbeitshauses angeordnet und diese cumulirte Landesumlage mit der Statthaltereiverordnung vom 31. Mai 1851 (L. G. B. Nr. 144) auch auf die Stadt Laibach ausgedehnt, ohne daß diese Stadtgemeinde von ihrer bisherigen Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungsgebühren für ihre im Krankenhause aufgenommenen armen Kranken enthoben worden wäre.

Ungeachtet nun das hiesige Krankenhaus durch die Ministerialverordnung vom 4. December 1856, Nr. 26.641, und vom 15. August 1859, dann durch §. 18 der Landesordnung ausdrücklich als eine Landesanstalt, bei deren Erhaltung das ganze Land gleichmäßig zu concurriren hatte, erklärt wurde, blieb der Stand der Dinge bei der Stadtgemeinde Laibach seit dem Jahre 1851 bis jetzt unverändert.

Das gegenwärtige Sachverhältniß bezüglich der Leistungen zum Landeskrankenhause stellt sich nun folgendermaßen dar:

Das flache Land zahlt die Vergütung für die Verpflegung seiner armen im Krankenhause verpflegten Kranken in die cumulirte Landesumlage, ohne diesfalls wieder ins Mitleid gezogen zu werden.

Dagegen zahlt die Stadtgemeinde Laibach die gleiche Landesumlage für das Krankenhaus und nebstbei vergütet selbe noch die ganze Verpflegungsgebühr für die nach Laibach zuständigen mittellosen, im hiesigen Krankenhause verpflegten Kranken an diese Anstalt, wobei noch die Dienstherrn in der Hauptstadt die 14tägige Verpflegungsgebühr für ihre erkrankten Dienftboten, Gesellen und Lehrlinge zu entrichten haben.

Um eine ziffermäßige Anschauung der von der Stadt Laibach aus der Stadtkasse für ihre armen Kranken an das Krankenhaus gezahlten Verpflegungsgebühren zu ermöglichen, wird der

A u s w e i s A.

über die vom Stadtmagistrate Laibach für einheimische Kranke in der Zeit vom Jahre 1852 bis inclusive 1864 an die hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten gezahlten Krankenverpflegskosten

| | fl. | fr. |
|-------------------------|-------|--------------------------------|
| Im Jahre 1852 | 6700 | 12 |
| " " 1853 | 4257 | 20 ¹ / ₂ |
| " " 1854 | 5162 | 22 |
| " " 1855 | 3338 | 26 ¹ / ₂ |
| " " 1856 | 3737 | 44 |
| " " 1857 | 5386 | 92 |
| " " 1858 | 3491 | 96 ¹ / ₂ |
| " " 1859 | 4328 | 24 |
| " " 1860 | 4466 | 56 |
| " " 1861 | 3454 | 8 |
| " " 1862 | 5189 | 52 |
| " " 1863 | 4417 | 28 |
| " " 1864 | 4104 | 80 |
| Summe | 58034 | 61 ¹ / ₂ |

Stadtmagistrat Laibach, am 10. Jänner 1866.

(L. S.) Dr. E. H. Costa m. p.
Bürgermeister.

vorgelegt, aus welchem erhellet, daß der Stadtmagistrat Laibach für einheimische Kranke in der Zeit vom Jahre 1852 bis inclusive 1864, also in 13 Jahren, an Krankenverpflegskosten außer der bezüglichen Landesumlage den Gesamtbetrag von 58.034 fl. 61¹/₂ fr. bezahlt habe, wornach ein jährlicher Durchschnittsbeitrag von 4502 fl. entfällt.

Der statistische, von der Landesbuchhaltung für die Jahre seit 1. November 1861 bis einschließlich 1. November 1864 zusammengestellte

A u s w e i s B.

| Im Jahre | Verpflegstage im Allgemeinen | Entfällt auf die nach Laibach zuständigen Individuen | Selbst verpflegte Tage überhaupt | Andere Tage für den Landesfond | Zahlt | |
|--|------------------------------|--|----------------------------------|--------------------------------|--------------------|------------|
| | | | | | Laibacher Gemeinde | Landesfond |
| | | | | | fl. | fl. |
| 1861 | 56423 | 9696 | 2187 | 44540 | 5429-76 | 24942-40 |
| 1862 | 52789 | 7729 | 2355 | 42705 | 4328-24 | 23914-80 |
| 1863 | 54062 | 7755 | 2416 | 43891 | 4342-80 | 24578-96 |
| 1864 | 64321 | 9530 | 2247 | 52544 | 5336-80 | 29424-64 |
| Summe | 227595 | 34710 | 9205 | 183680 | 19437-60 | 102860-80 |
| Durchschnitt | 56899 | 8677 | 2301 | 45920 | 4859-40 | 25715-20 |
| Hieron die Krankenverpflegskosten im durchschnittlichen jährlichen Betrage | | | | | | 3000— |

sohin ergibt sich der durchschnittliche jährliche Erfolg per 22715-20 macht die Vertheilung der Kosten dieser Anstalt zwischen der Stadt Laibach und dem Lande anschaulich.

Um speciell die diesfälligen Bestimmungen der Stadt Laibach in ihrem Verhältnisse zu ihrer Benützung der Krankenanstalt zu würdigen, mag das bezügliche Gebahrungsresultat vom Jahre 1864 dienen.

Die im Jahre 1864 auf das ganze Land anreparirten Krankenverpflegskosten betragen 41.962 fl. 6 fr., die Gesamtsteuer, nämlich die Grund-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer belief sich auf 139.983 fl. Hieron entfällt mit 4 fr. vom Gulden auf die Subrubrik „Krankenkosten“ von 41.962 fl. 6 fr. auf die Stadt Laibach der Betrag von 5599 fl. 32 fr.

Es hat sonach die Stadt Laibach im Jahre 1864 an Krankenkosten bezahlt:

| | |
|--|-----------------|
| a) aus der Stadtkasse | 4104 fl. 80 fr. |
| b) als Landeszuschlag durch die Steuer-Contribuenten | 5599 " 32 " |
| zusammen | 9704 fl. 12 fr. |

Das wirkliche Erforderniß für die Laibacher armen Kranken im gedachten Jahre belief sich aber:

| | |
|---|-----------------|
| a) im hiesigen Krankenhause auf | 5336 fl. 80 fr. |
| b) auf die in fremden Spitälern Verpflegten auf | 1305 " 96 " |
| somit zusammen auf | 6642 fl. 76 fr. |

Wird diesem Erfordernisse die obige Bedeckung von

9704 " 12 " entgegeng gehalten, zeigt sich der Betrag von 3061 fl. 36 fr. welcher von der Stadt Laibach im Jahre 1864 über die wirkliche Gebühr bezahlt worden ist; wobei übrigens auf die von den Laibacher Dienstherrn besonders bezahlte 14tägige Gebühr keine Rücksicht genommen wurde.

Aus dieser geschichtlichen Skizze resultiren folgende Thatsachen:

1. Die Stadtgemeinde Laibach hat von dem Vermögen des hiesigen Krankenhauses weder je etwas erhalten, noch dasselbe verwaltet.

2. Die Stadtgemeinde zahlt derzeit außer der zur Deckung der Kosten des Krankenhauses bestimmten allgemeinen Landesumlage noch besonders die Verpflegsgelühren für ihre in dieser Anstalt verpflegten Kranken.

3. Die Dienstherrn der Stadtgemeinde zahlen Kraft einer besondern fortan in Kraft bleibenden Verfügung (Dienstbotenordnung L. G. B. 1859, Nr. 21 §. 21) die 14tägigen Verpflegskosten für ihre verpflegten Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge.

4. Die Gesamtsumme der Leistungen der Stadtgemeinde im Jahre 1864 für ihre mittellosen Kranken an das Krankenhaus übersteigt die Gesamtsumme des Erfordernisses für die Verpflegung dieser Kranken um den Betrag von 3061 fl. 36 fr., und fand eine annähernde Ueberschreitung seit 1851 jährlich statt.

5. Es besteht derzeit der inconsequente Vorgang, daß die Kosten der Verpflegung der nach Laibach zuständigen Kranken in fremden Spitälern von dem Landesfonde selbst, also aus der Landesumlage bestritten werden, während die Stadtgemeinde für ihre im hiesigen Krankenhause verpflegten Kranken die Vergütung aus der Stadtkasse leisten muß.

6. Aus allen in dieser Richtung zwischen der Stadtgemeinde und der hohen Regierung stattgehabten Verhandlungen geht hervor, daß den derzeitigen bezüglichen Leistungen der Stadtgemeinde ein besonderes Vertragsverhältniß oder eine gesetzliche Bestimmung nicht zu Grunde liegen und daß diese Leistungen der Stadt Laibach lediglich durch die Statthaltereiverordnung vom 31. Mai 1851 (L. G. B. Nr. 144) aufgebürdet wurden, durch eine administrative Verordnung, welche jeder Begründung entbehrt und mit den frühern in dieser Richtung erlassenen Verfügungen in offenbarem, nicht aufzulösenden Widerspruche steht, gegen welche die Stadtvertretung zur Wahrung der Rechte der ihr anvertrauten Stadtcommune schon längst hätte Einsprache erheben sollen.

Zum Behufe der Erledigung der vorliegenden Petition ist nun mit Berücksichtigung obiger historischen Darstellung zu erörtern:

a) ob sich die Stadtgemeinde Laibach rücksichtlich ihrer Leistungen für das Landeskrankenhaus im Verhältnisse zu

den übrigen Gemeinden des Landes in einer ihr ungünstigen Ausnahmstellung befinde;

b) ob sich die höhere Belastung der Stadtgemeinde Laibach bezüglich dieser Leistungen nach den Grundsätzen des Rechtes oder auch nur der Billigkeit rechtfertigen lasse.

Ad a. Nachdem das Krankenhaus als eine Landesanstalt erklärt ist, haben alle Gemeinden des Landes das Recht, nach ihrem Bedarfe dasselbe zu benötigen, und zugleich die Pflicht, die Kosten der Anstalt durch die Umlage auf die directen Steuern zu decken.

Diese Concurrenzverpflichtung ist eine allgemeine und ohne alle Rücksicht auf den Umstand, ob eine oder die andere Gemeinde die Krankenanstalt mehr oder weniger oder gar nicht in Anspruch nimmt, gesetzlich festgestellt, wornach jeder Contribuent an directen Steuern hiefür seine nach seiner Steuer bemessene Quote zahlt, ohne weiter in irgend einer Weise ins Mitleid gezogen zu werden.

Nur bei der Landeshauptstadt findet diesfalls die Ausnahme statt, daß dieselbe nebst der allgemeinen Umlage für ihre mittellosen Kranken noch besonders die ganze Verpflegungsgebühr zu vergüten hat. Die Landeshauptstadt befindet sich demnach rücksichtlich ihrer Leistungen für das Landeskrankenhaus in einer ihr ungünstigen Ausnahmstellung.

Ad b. Alsobald eine Anstalt als Landesanstalt erklärt und auf Kosten des ganzen Landes zu erhalten ist; alsobald bei der diesfälligen Landesumlage auf den Umstand, ob die einzelnen Gemeinden von dieser Anstalt mehr oder minder Gebrauch machen, ob sie mehr oder weniger mittellose Kranke ins Spital schicken, schon darum, weil sonst der Bestand der Anstalt selbst in Frage gestellt würde, keine Rücksicht genommen werden kann, ist eine ungleiche Vertheilung dieser Last nur dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn haltbare Gründe derselben das Wort reden.

Aus der historischen Darstellung schienen nun allerdings einige Momente, welche eine höhere Belastung der Landeshauptstadt in dieser Richtung zu rechtfertigen schienen, hervorzugehen, welche einer nähern Prüfung hiemit unterzogen werden.

A. Von der französischen Regierung wurde der Stadtgemeinde Laibach nicht ein 5procentiger Antheil am Octroigefälle, sondern das in ganz Frankreich bestehende Octroi (Stadtaccise) als ein Gemeindezuschlag für ihre Localbedürfnisse zugewiesen.

Mit Ende 1829 wurde das Octroigefälle aufgehoben, indem in Folge allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai 1829 die allgemeine Verzehrungssteuer mit 1. November 1830 eingeführt wurde, wobei laut Gubernial-Circulars vom 26. Mai 1829, Z. 1371, §. 3 den Gemeinden, deren Localaufschläge dadurch außer Wirksamkeit kamen, nach Maß des Gemeindefordernisses ein Zuschlag zur allgemeinen Verzehrungssteuer zugesichert wurde.

In Folge dessen bezieht auch die Stadtgemeinde Laibach seit Anfang 1830 Verzehrungssteuerzuschläge nach einem eigenen, über ihr Einvernehmen entworfenen, zuletzt 1834 endgiltig festgesetzten Tarife, welcher die landesfürstliche Verzehrungssteuer und die Verzehrungsgebühr zur Bedeckung der Communalbedürfnisse genau scheidet.

Der Ertrag dieses Communalzuschlages ist seit dem Jahre 1835 mit der Summe von 48.000 fl. C. M. fixirt und pauschalirt in der Art, daß bei der Verpachtung in den Pachtfiscalpreis die Summe von 48.000 fl. C. M. als Gemeindezuschlag aufgenommen wird.

Diese 48.000 fl. C. M. bilden daher keine Subvention des Staates an die Gemeinde; sie werden vom Verzehrungssteuer-Pächter resp. dem Consumenten bezahlt und der Stadtgemeinde durch den Pächter direct abgeführt.

Dieser Gemeindezuschlag hat keine spezielle Widmung für die Localwohlthätigkeitsanstalten oder dgl., indem er vielmehr und unzweifelhaft für die Communalbedürfnisse überhaupt (so wie die Verzehrungssteuerzuschläge anderer Städte) besteht und das Haupteinkommen der Stadtcommune bildet.

Zum Beweise dessen wird sich auf die vor wenigen Monaten durch die k. k. Finanzdirection geschehene Ausschreibung der Verzehrungssteuerpachtung für 1866 bis 1868 berufen, wobei im §. 3 der Bedingungen der Ausrufpreis mit 178.010 fl., nämlich:

a) an Aerarial-Abgaben, und zwar:

1. Verzehrungssteuer 113.400 fl.,
2. Mänthe 14.210 fl.,

b) an Gemeindeabgaben 50.400 fl. (48.000 fl. C. M.) festgesetzt erscheint, und auch der den Bedingungen beigelegte Tarif die Verzehrungssteuer vom städtischen Zuschlag strenge scheidet.

Aus dem Gesagten erhellt, daß diese Verzehrungssteuer eine reine Localsteuer ist, welche, da der Producent notorisch die Consumtionssteuern auf die Consumenten überwälzt, ausschließlich von Stadtbewohnern bezahlt wird.

Localsteuern sollen ihrer Natur nach nur zur Deckung der Localbedürfnisse verwendet werden.

Nun ist das Landeskrankenhaus aber keine Local-, sondern eine Landesanstalt, welche vom ganzen Lande benützt wird; es ist daher wahrlich kein Grund abzusehen, warum die Gemeinde Laibach, welche, wie jede andere Gemeinde des Landes, die Umlage auf die directen Steuern für das Landeskrankenhaus entrichtet, einen Theil der von den Stadtbewohnern entrichteten Localverzehrungssteuer zu allgemeinen Landeszwecken verwenden sollte.

Weiters erhellt aus der historischen Darstellung, daß die hohe Regierung selbst die Dotation der Stadt Laibach mit dem Octroi bezuge mit einer Beitragsleistung zu den Kosten des Civillspitals nicht belasten wollte und daß sie eine solche Belastung als ungebührlich und unstatthaft erklärt hat.

Endlich besteht rücksichtlich dieses Bezuges der gedachten Verzehrungssteuer-Tangenten lediglich ein Rechtsverhältniß zwischen der hohen Regierung und der Stadtcommune Laibach, welches alterirt werden kann und auf welches die Landesvertretung eine Ingerenz weder genommen hat noch nehmen könnte.

Uebrigens zeigt das Präliminare der Landeshauptstadt, daß ihre Vermögenslage bei den gesteigerten Anforderungen, welche an den Stadtmagistrat gestellt werden, wahrlich keine glänzende ist; das jährlich resultirende Deficit beweiset, daß die Stadt von dem Ertrage ihrer Localverzehrungssteuer an Landesanstalten nichts abgeben kann.

B. Es hat seine Richtigkeit und ist auch ganz natürlich, daß die Stadtcommune Laibach das Landeskrankenhaus in einem höhern Grade in Anspruch nimmt, als andere Landesgemeinden.

Allein bei keiner Gemeinde ist bei der Bestimmung der Umlage für das Landeskrankenhaus auf den Umstand, ob dasselbe von ihr mehr oder minder benützt wird, Rücksicht genommen worden.

Uebrigens kann in dieser Richtung nicht die Zahl der Krankenverpflegstage in Rechnung gezogen werden; hier wäre nur das Verhältniß der für die Laibacher Kranken aufgelaufenen Verpflegungsgebühren zu den hiefür von der Stadt für diese Anstalt geleisteten Beiträgen zu berücksichtigen.

Wenn nun beispielsweise im Jahre 1864 die Verpflegungsgebühren für die Laibacher Kranken im Landeskrankenhaus 6642 fl. 76 kr., dagegen die von der Stadt Laibach

für das Krankenhaus bezahlte Gesamtsumme 9849 fl. 16 fr. betragen hat, dürfte es geradezu ungerecht sein, der Stadt eine jährliche, durch nichts gerechtfertigte Ueberbürdung von mehr als 3000 fl. über das wirkliche Erforderniß für ihre Kranken aufzulasten, wozu bemerkt wird, daß auch in den früheren Jahren ein ziemlich gleiches Ziffernergebnis sich ergeben hat.

C. Endlich kann geltend gemacht werden, daß die Landeshauptstadt dadurch, daß das Landeskrankenhaus sammt seinen Angestellten in ihrem Gebiete sich befindet, namhaften Vortheil durch die Vermehrung des gewerblichen Verkehrs und der Consumtion genieße.

Bei der kärglichen Salairirung der im Landeskrankenhaus Angestellten und bei dem Umstande, daß der bei weitem größte Theil der dort verpflegten Kranken zur Klasse der Armsten zählt, dürfte der durch diese Anstalt der Hauptstadt zugehende Vortheil durch die Lasten und Gefahren, welche die Nähe eines Landeskrankenhauses für eine bevölkerte Stadt, insbesondere zur Zeit von Epidemien mit sich bringt, weitaus überwogen werden.

Wenn man an der gesetzlichen Bestimmung, daß das Krankenhaus eine Landesanstalt ist, deren Benützung dem ganzen Lande offen steht, deren Kosten daher dem ganzen Lande gleichmäßig und ohne alle Rücksicht, ob eine Gemeinde diese Anstalt mehr oder weniger benützt, festhält, so resultirt von diesem rein rechtlichen Standpunkte aus, daß die Gesamtkosten des Krankenhauses durch die Landesumlage auf die directen Steuern bedeckt werden müssen, daß daher die Stadt Laibach außer dieser Umlage gar keinen besonderen Beitrag zu dieser Anstalt zu leisten hätte.

Wenn man aber dem dem Gemeindegesetze allerdings nicht fremden, aber in seinen Consequenzen etwas bedenklichen Grundsatz huldigt, daß nur Jener bezahlen soll, der etwas braucht, und in jenem Maße, in welchem er es braucht — wenn in dem Verhältnisse der doch wohlhabenden Stadt gegen das notorisch gedrückte Land Billigkeitsrücksichten geltend gemacht werden, dann muß ein anderer als der legale Maßstab für das Beitragsquantum der Stadt ermittelt werden.

Wahr ist es, daß die Stadt das in ihrem Gebiete gelegene Krankenhaus leicht und jederzeit benützen kann, während die entfernteren Gemeinden von selbst schon bloß wegen der Entfernung oft nur einen geringen Gebrauch machen können.

Allein, wäre es unbillig, daß das flache Land für die Stadt zahle, wäre es gewiß auch unbillig, wenn die Stadt für das Land zahlen sollte.

Daraus folgt, daß die Stadtgemeinde keinen höhern Beitrag zum Krankenhause zu leisten haben kann, als welcher zur Deckung der Verpflegskosten für ihre, sei es im hiesigen, sei es in fremden Spitalern verpflegten mittellosen Kranken erforderlich ist.

Es würde demnach den Billigkeitsrücksichten volle Rechnung getragen werden, wenn die Stadtgemeinde die für ihre mittellosen Kranken im hiesigen oder in fremden Spitalern aufgelaufenen Kosten, insoweit dieselben nicht durch die auf die Stadt speciell für das Krankenhaus anreparirte Umlage gedeckt werden, also im restlichen Betrage alljährlich dem Krankenhause zu refundiren hätte.

In Erwägung nun, daß kein Grund obwaltet, das derzeit bestehende Mißverhältniß der Beiträge der Landeshauptstadt zum Krankenhause gegenüber den Landgemeinden fortbestehen zu lassen — in Erwägung, daß es ein Postulat der Gerechtigkeit ist, bloßgelegte Uebelstände sofort abzustellen — endlich in Anbetracht, daß bei der günstigeren Lage der Stadt zu dieser Anstalt Rücksichten der Billigkeit

es erheischen, daß das Land nicht für die Bedürfnisse der Stadt als Zahler eintrete, wird von der Minorität des Finanzausschusses mit der Bemerkung, daß die auf besonderen Gründen beruhende Verfügung, kraft der die Dienstherrn für ihre Diensthöfen, Gesellen und Lehrlinge die 14tägige Verpflegsgelübhr zu entrichten haben (Diensthöfenordnung L. G. B. Nr. 21 de 1859), fortan in Kraft verbleibt, der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Laibacher Magistrates um Uebernahme der Spitalskosten für die nach Laibach zuständigen Individuen auf den Landesfond sei dahin zu erledigen:

a) Die Stadtgemeinde Laibach hat vom 1. Jänner 1866 angefangen für die Verpflegskosten der im Laibacher Krankenhause oder in fremden Spitalern verpflegten mittellosen, nach Laibach zuständigen Kranken nur jenen Beitrag aus ihren Mitteln an den Landesfond alljährlich zu leisten, welcher nach Maßgabe der für diese Kranken jährlich auflaufenden und in Evidenz zu haltenden Verpflegsgelübhren durch den von der Stadt Laibach mitteilt der speciell zur Deckung der Krankenverpflegskosten zu entrichtenden Landesumlage nicht gedeckt wird.

b) Diesem gemäß werden die Verpflegskosten für die nach Laibach zuständigen, im hiesigen Krankenhause aufgenommenen mittellosen Kranken vom 1. Jänner 1866 an auf den Landesfond übernommen.“

(Nach der Verlesung)

Präsident:

Die Beilage wird vom stenographischen Berichte aufgenommen werden. Des Verständnisses wegen kommt daher ihre Lesung nicht vor.

Der Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität Kromer (liest):

„Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach um Uebernahme der Spitalskosten für die nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen auf den Landesfond.

Hoher Landtag!

Am 15. December v. J. in der 11. Sitzung der laufenden Session hat der Magistrat der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach eine Petition um Ueberweisung der Verpflegskosten für die im hierortigen Krankenhause behandelten, nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen auf den Landesfond dem hohen Landtage vorgelegt, und diese Eingabe mit einer das gestellte Begehren näher motivirenden Denkschrift der hiesigen Communalvertretung wurde dem Finanzausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Der letztere hat diese Frage in mehreren Sitzungen der eingehendsten Prüfung unterzogen, konnte jedoch hierüber zu keinem mehr einstimmigen Beschlusse gelangen. Denn die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß die bisherige Verhandlung vorläufig noch in mehreren Richtungen ergänzt und sohin spruchreif ihrem Abschlusse durch ein Landesgesetz zugeführt werden müsse; während eine aus drei Mitgliedern bestehende Minorität daran festhielt, daß dem Begehren der Communalvertretung schon gegenwärtig wenigstens theilweise zu entsprechen sei.

Demnach wird dem hohen Landtage vorgelegt nachfolgendes

Majoritätsgutachten.

Der historische Rückblick auf die Entstehung, bisherige Widmung und Erhaltung der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalt

ten, dann auf die zur Deckung der Regie-Auslagen jeweilig bestandenen Concurrenznormen ist bereits in der Denkschrift der Communalvertretung und in dem Minoritäts-Gutachten umständlich besprochen, daher zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich darauf sich bezogen und ergänzend nur noch Folgendes bemerkt wird:

Von der französischen Regierung wurde der Commune Laibach ein 5percentiger Antheil am Octroigefälle für die sogenannte politische Rechtspflege und zur leichteren Erhaltung der Localanstalten zugewiesen, insbesondere aber bestimmt, daß von diesem Zuflusse dem hiesigen Krankenhause alljährlich ein Beitrag von 26.437 Francs oder 10.223 fl. 41 kr. C. M. zuzuwenden sei.

Als im Jahre 1820 der Fortbezug des 5percentigen Antheils am Octroigefälle für die Commune fraglich wurde, hat der Stadtmagistrat erklärt, daß die Commune ohne diesen Zufluß weder das alljährliche Regiedeficit der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten decken, noch auch die am Krankenhause vorzunehmenden, auf beiläufig 20.000 fl. präliminirten Adaptirungen bestreiten könne. Der Magistrat hat daher zur Bestreitung des alljährlichen, damals mit 9048 fl. 32 $\frac{1}{4}$ kr. entzifferten Regiedeficits und zur möglichen Ausführung der beantragten Adaptirungen um die Bewilligung des weitem Fortbezuges der Octroizufüsse. Dieses Anlangen wurde von dem damaligen Gubernium mit Berichten vom 9. September 1820, Z. 10.952, gutächtlich vorgelegt und hierüber mit der Hoffanzleiverordnung vom 26. Juli 1821, Z. 35.230, rückbedeutet, daß von einer Einziehung des den Wohlthätigkeitsanstalten aus den Staatsrenten zugewendeten Quantums so lange nicht die Rede sein könne, bis für die Bedeckung des alljährlichen Deficits in anderer Art wird fürgeforgt worden sein. — Und so befindet sich die Commune Laibach noch derzeit im Bezuge des 5percentigen Antheils an der Verzehrungssteuer, woraus ihr gegenwärtig jährlich 50.400 fl. zufließen.

Die statistischen Zifferndaten, welche die Communalvertretung zum Beweise der Ueberbürdung in ihrer Denkschrift anführt, sind großen Theils unrichtig und viel zu hoch gegriffen. Denn aus speciellen, von der Staatsbuchhaltung im Jahre 1848 gelieferten Ausweisen liegt vor, daß die Commune Laibach zur Deckung der im Krankenhause anerlaufenen Verpflegskosten während der Jahre 1822 bis inclusive 1848 im Durchschnitte jährlich nur 6874 fl. beausgab, daß sie insbesondere auch in den Jahren 1843 bis inclusive 1847 jährlich nur den durchschnittlichen Betrag von 2581 fl. über jene Quote berichtet habe, welche als Verpflegsgelühr für die städtischen Kranken entfiel. Einen weiteren Beleg hiefür liefern auch die für das Jahr 1864 von der Landesbuchhaltung eingeholten, im Minoritäts-Gutachten beispielsweise angeführten Daten, laut welchen die Commune Laibach für ihre im hiesigen und in fremden Spitalern verpflegten Angehörigen pro 1864 einen Gesamtbetrag von 6642 fl. 76 kr. zu decken gehabt hätte, während sie in diesem Jahre aus der Stadtkasse und durch Steuerzuschläge zusammen 9704 fl. 12 kr. berichtet, sohin eine Mehrzahlung von . 3061 fl. 36 kr. geleistet hat. Mit Rücksicht auf diese Daten konnte sohin die Commune auch in allen früheren Jahren höchstens eine Mehrzahlung von jährlichen 2500 bis 3000 fl. und nicht, wie dies die Denkschrift andeutet, von jährlichen 7000 bis 8000 fl. geleistet haben.

Nach dieser Ergänzung und Berichtigung der historischen und statistischen Daten glaubt die Majorität des Finanzausschusses die sogleiche Willfahung des von der Com-

mune Laibach gestellten Ansuchens aus nachfolgenden Gründen vorläufig nicht beantragen zu können:

- a) Vorerst ist noch nicht klar gestellt, ob jene Subvention, welche der Stadt Laibach zur leichteren Erhaltung ihrer Local-Wohlthätigkeitsanstalten in Verzehrungssteuerprocenten bewilliget wurde, dadurch, daß obige Localinstitute als Landesanstalten erklärt wurden, für die letzteren ganz verloren ging und der Commune zur freien Disposition zufiel, oder ob und in welchem Betrage die gedachte Subvention mit Rücksicht auf ihre Widmung als eine permanente Rente dieser Anstalten fortzubauern und ob das Land nicht lediglich den Mehrbedarf zu decken habe.
- b) Hievon abgesehen, wären vorläufig über die bezirksweise Benützung der Landeswohlthätigkeits-Anstalten genaue statistische Daten einzuholen und auf deren Grundlage zu erwägen, ob die Commune Laibach, welche diese Anstalten doch zumeist benützt und daraus den größten Vortheil zieht, nach dem derzeitigen Concurrenzsystem wirklich überbürdet, ob es nicht vielmehr unbillig sei, auch die ihrerseits geleistete Mehrzahlung jährlicher 2500 bis 3000 fl. auf jene Bezirke zu überwälzen, welche das allgemeine Krankenhaus fast gar nicht oder nur sehr selten benützen.
- c) Der Stadtmagistrat soll auch einen Theil der bezahlten Verpflegskosten von den zahlungsfähigen Parteien nachträglich einbringen und für die Stadtkasse verrechnen, worüber jedoch nähere Daten oder Nachweisungen dem Ausschusse nicht vorlagen. Derlei Einzahlungen müßten im Falle einer Aenderung des derzeitigen Concurrenzsystems eventuell dem Landesfonde zufließen.
- d) Nicht minder hätte die Spitalverwaltung unter eigener Haftung darauf zu sehen, daß von den hierortigen Dienstgebern die vierzehntägigen Verpflegsgelühren für ihre Dienstboten auch wirklich einbezahlt, und daß Individuen, welche die Angehörigkeit in der Commune bereits erlangt haben, im Falle ihrer Erkrankung nicht als Angehörige der Landgemeinden in die Krankenpflege aufgenommen werden. Endlich
- e) wäre zu erwägen, ob allenfalls auch für jene Bezirke, welche eigene Krankenhäuser unterhalten, irgend eine Aenderung der bisherigen Beitragsleistung eintreten könne.

Nachdem sohin das derzeitige für die Landeswohlthätigkeitsanstalten gesetzlich normirte Concurrenzsystem keine einseitige Alterirung gestattet, sondern in seiner Gesamtheit geprüft und beurtheilt werden muß, wenn es in einer entsprechenden und für alle Concurrenten gleich billigen Weise geregelt werden soll, nachdem die hiezu erforderlichen Grundlagen und näheren Erhebungen dem Finanzausschusse nicht vorlagen und bis zum Schlusse der voraussichtlich nur mehr kurzen Sessionsdauer auch nicht beigebracht werden können, so findet sich die Majorität des Ausschusses zu dem Antrage veranlaßt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Magistrates der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach um Ueberweisung der Spitalkosten für die nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen auf den Landesfond und die bezügliche Denkschrift der hiesigen Communalvertretung sei dem Landesauschusse mit der Weisung abzutreten, derselbe habe die für die Landeswohlthätigkeitsanstalten derzeit bestehenden Concurrenznormen einer allseitig reiflichen Prüfung zu unterziehen und mit gleichzeitiger Beobachtung auf die ad a. bis e. dieses Berichtes angedeuteten Punkte dem nächsten Landtage die erforderlichen Aenderungen zu beantragen.“

(Nach der Verlesung:)

Ich habe vorläufig nur zu bemerken, daß der Bericht der Minorität des Ausschusses im letzteren etwas spät zur Sprache kam, daß daher die Majorität gedrängt war, bei dem voraussichtlichen, demnächst bevorstehenden Sessions-schlusse in möglichst kurzer Andeutung ihren Bericht zusammen zu stellen. Der Berichterstatter muß sich sohin vorbehalten, in eine nähere Widerlegung der von der Minorität des Ausschusses für ihren Antrag aufgestellten Gründe bei der Specialdebatte einzugehen.

Präsident:

Es liegen hier zwei Anträge vor.

Da der Antrag der Minorität aus zwei Theilen besteht, so eröffne ich die Generaldebatte.

Wünscht Jemand der Herren in der Generaldebatte zu sprechen? (Abgeordneter Guttman meldet sich zum Worte.) Abgeordneter Guttman hat das Wort.

Abg. Guttman:

In der Spitalskostenzahlungsfrage liegen uns zwei Anträge vor, nämlich ein Antrag der Minorität, der das Ungebührliche und Unbillige dieser Zahlung anerkennt und Anträge auf Schaffung einer Abhilfe stellt; der zweite der Majorität, welcher jeder Antragstellung aus dem Wege geht und Nacherhebungen verlangt.

Nachdem sich im vorliegenden Falle der Finanzausschuß alle möglichen Erhebungen verschaffen konnte und sie auch verschafft hat, und nachdem es sich im vorliegenden Falle nur um die Beantwortung der Frage handelt: Ist das Land berechtigt, von der Stadtgemeinde eine Doppelzahlung zu verlangen? so kann ich nicht einsehen, wozu nachträglich Erhebungen nothwendig wären, weil ich glaube, daß die Entscheidung darüber ganz leicht schon heute erfolgen kann.

Meine Herren! Sie haben aus dem Berichte vernommen, daß die Stadtgemeinde Laibach schon seit vielen Jahren, was die Spitalskostenfrage anbelangt, ungebührlich behandelt wird. Jede Vertagung wäre daher ein Unrecht, zumal im vorliegenden Falle, wo man mit Grund befürchten muß, daß die ganze Spitalsfrage vielleicht gar ad graecas calendas verwiesen werden könnte.

Die historische Darstellung, die der Minoritätsbericht enthält, ist factisch wahr, sie ist actengetreu; ich werde mir erlauben, aus derselben einige wesentliche Punkte hervorzuheben.

Bei der Einführung des Octroiefalles in Laibach bestand daselbst kein öffentliches Krankenhaus; es konnte sonach, nachdem ein solches nicht bestand, auch von einer Widmung des Octroiefalles für Spitalzwecke zu jener Zeit keine Rede sein.

Es heißt weiters, daß die Stadtgemeinde Laibach zur Zeit der ersten französischen Invasion zur Bezahlung der 26.437 Francs oder 10.223 fl. 41 fr. gezwungen wurde. Das ist factisch wahr. Was jedoch abgezwungen wird, ist nicht freiwillig gegeben worden.

Es kommt weiters vor, daß der Organisirungshofcommissär Graf Saurau gleich nach Reocupirung Illyriens einen Erlaß hinausgab, welcher verordnete, daß die willkürliche Zahlung der fraglichen Laibacher Spitalskosten aus dem Grunde eingestellt werden müsse, weil die Stadtgemeinde zu weiter nichts Anderem, als zur Zahlung des bemessenen täglichen Betrages für jene Individuen, die von ihr in das Krankenhaus abgegeben werden, verpflichtet sei.

Es wird hervorgehoben, daß im Jahre 1820 die hohe Hofkanzlei ausdrücklich verordnete, daß die Stadtgemeinde von der Zahlung dieser 10.223 fl. 41 fr. enthoben werde.

Es wird auf die Gubernialverordnung vom 22. Juli 1849, Z. 5641, hingewiesen, welche ausdrücklich bestimmt, daß die Stadtgemeinde die Spitalskosten nur insoweit zu tragen habe, als die hier im Spitale behandelten Kranken Kosten verursachen.

Meine Herren! Wo ist ein Rechtstitel zu einer solchen Forderung, um aus dem historischen und thatsächlichen Bestande der Dinge einen Grund zu der Behauptung herauszufinden, daß die Stadtgemeinde zu einer Doppelzahlung der gedachten Kosten verpflichtet werden könnte? Kann man nicht vielleicht und viel eher annehmen, daß die ganze Spitalskostenfrage nur eine willkürliche Forderung war, der sich die Stadtgemeinde nicht widersetzen konnte, daher derselben gehorchen und folgen mußte?

Kann aber auf solche willkürliche Handlungen ein Recht basirt werden? Kann aus derlei Vorgängen eine Rechtscontinuität abgeleitet werden? Ich glaube nein, und behaupte, ohne förmlichen Rechtstitel kann es nun und nimmer ein Recht geben.

Es ist mir heute beschieden, zum zweiten Mal in der Spitalskostenfrage für die Stadtgemeinde das Wort zu ergreifen.

Das erste Mal war es im Jahre 1849, da ging an die Stadtgemeinde eine Forderung von mehreren Tausend Gulden heran.

Als damaliger Stadtvorstand war es meine Pflicht, dieser Forderung auf den Grund zu sehen, und ich überzeugte mich bei der Staatsbuchhaltung und bei der Spitalsverwaltung unmittelbar recht bald, daß die an die Gemeinde gestellte Forderung unberechtigt war. In vollster Ueberzeugung dessen rief ich beim damaligen Gubernium eine Beschwerde hervor, welches dieselbe schon im ersten Augenblicke begründet ansah und zur näheren Constatirung derselben eine Commission, bestehend aus Mitgliedern des Guberniums, aus Mitgliedern der Kammerprocuratur, der Staatsbuchhaltung, Mitgliedern des Kreisamtes, der Spitalsverwaltung und aus Mitgliedern der Gemeinde einsetzte.

Diese Commission erhielt die Weisung, über die vorgedachte Beschwerde die genauesten Erhebungen zu pflegen und über deren Resultat angemessene Anträge zu stellen.

Diese Commission gelangte zur Ueberzeugung, daß die Forderung, welche an die Gemeinde gestellt wurde, wirklich ungebührlich war, und stellte den Antrag, die Regierung habe von ihrer Forderung die gedachten Tausende von Gulden abzulassen; die Stadtgemeinde hätte aber für die Folge, was die Spitalskosten anbelangt, nichts weiter als jene Gebühren zu entrichten, welche ihr die Verpflegung der heimischen Kranken verursachen würde. Dieser Antrag ist von der Regierung angenommen, von derselben dem Ministerium zur Entscheidung gebracht und von diesem bestätigt worden. Das war im Jahre 1849.

Daß es so ist, dafür haben wir einen weiteren Beweis darin, daß die im Jahre 1850 eingeführte k. k. Statthalterei diesen Beschluß zum Gegenstande eines Landesgesetzes machte.

Es ist dies nämlich der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 15. Mai 1850, der die Regulirung der Umlagen für die Sanitätsauslagen bestimmte.

In diesem Erlasse sub II. heißt es nämlich wörtlich: „In diese Umlage ist jedoch die Stadtgemeinde Laibach mit der auf sie entfallenden directen Steuersumme aus dem Grunde nicht einzubeziehen, weil dieselbe alle für ihre entweder in den hiesigen oder in auswärtigen fremden Kran-

kenanstalten behandelten armen Gemeindeglieder aufzufinden und auf keine andere Weise einbringlichen Verpflegungsgebühren, so wie die übrigen oben erwähnten Sanitätsauslagen, insoweit sie dieselben betreffen, aus ihren eigenen Mitteln bestreitet," und dann

III. „Alle bisher noch nicht repartirten Sanitätsauslagen der ob erwähnten Kategorien sind von nun an nach dem obigen Grundsatz der gleichmäßigen Umlage auf alle directen Steuern des ganzen Kronlandes Krain (mit Ausnahme der Stadt Laibach) hereinzubringen, wogegen die Rückstände, welche sich noch an den bereits kreisweise repartirten Sanitätsauslagen ergeben, noch fortan von Denjenigen einzuheben sind, bei denen sie eben noch aushaften.“

Die Statthalterei hat diese Verfügungen dem Ministerium angezeigt, und letzteres hat diese Verfügungen mit Erlaß vom 23. December 1850, Z. 7043, genehmigt; hiernach ist damit die Statthalterei-Verfügung vom 18ten Mai 1850, Z. 5617, von welcher ich eben Auszüge gegeben habe, bestätigt worden.

Die Aenderungen, die in diesem Erlasse vorkommen, treffen obige Artikel II. und III. nicht, sondern berühren bloß jene allgemeinen Punkte der Verordnung, welche sich auf die Sanitätsauslagen im Allgemeinen beziehen und in dieser Verordnung unter lit. a. bis f. vorkommen.

Die Punkte, welche die Stadtgemeinde betreffen, sind sonach bis zur Stunde intact und können nicht angefochten werden.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht sonach klar hervor, daß die Stadtgemeinde rechtlicher Weise zu einer Doppelzahlung der Spitalkosten nicht verpflichtet werden kann, und wie ist es damit jetzt der Fall?

Die Stadtgemeinde zahlt zuerst für alle ihre in das Krankenhaus abgegebenen Kranken die vollen Verpflegungsgebühren aus der Gemeindefasse; sie zahlt aber auch zu den gesammten Spitalkosten jene Tangente, welche von ihrem Steuergulden als Umlage für den Landesfond entfällt; sie concurrirt daher in zweifacher Weise zu den Spitalkosten.

Die auswärtigen Gemeinden zahlen in ersterer Beziehung nichts und werden nur in letzterer Beziehung, nämlich was die Landesconcurrentz betrifft, in Anspruch genommen, was ganz in der Ordnung ist.

Meine Herren! Das Spital in Laibach ist ein Landeseigenthum, es ist als Landesanstalt erklärt, als solche muß sie aber systemmäßig aus Landesmitteln erhalten werden.

Wenn es nun System ist, daß Landesanstalten ohne Ausnahme aus Landesmitteln erhalten werden sollen, so folgt daraus, daß es bezüglich der Besteuerungen der Gemeinden zu deren Erhaltung keine Ausnahme, keine Willkür, kein Mehr oder Minder geben kann, sondern, daß nur der Steuergulden der gesetzliche Maßstab ist, welcher zur Einbringung der diesfälligen Auslagen maßgebend sein kann.

Wird übrigens die Devise: „Gleiches Recht, gleiche Pflicht," überall als maßgebend gehalten, so fällt mir auf, warum gerade in diesem Gegenstande davon eine Ausnahme gemacht und warum dieselbe nicht auch hier zur Geltung gebracht werden sollte, wo es factisch ist, daß alle in Laibach bestehenden Landesanstalten, z. B. das Zwangsarbeitshaus, die Landwirthschaftsgesellschaft, das Museum (Heiterkeit im Centrum) aus Landesmitteln, wenn nicht ganz erhalten, so doch subventionirt werden.

Warum gerade das Spital hier eine Ausnahme machen sollte, kann mir nicht einleuchten; es bestehen ja in andern Ländern auch Landesospitäler, und doch wird bezüglich ihrer Erhaltung nirgends eine Gemeinde mehr, die andere weniger in Anspruch genommen, sondern alle gleich-

und verhältnißmäßig nach der Steuerquote ins Mitleid gezogen.

Mit dem Momente, als das Civilspital als Landesanstalt erklärt ward, haben alle Localverpflichtungen, die ohnedies nie zu Recht bestanden, aufgehört und die Stadtgemeinde Laibach war mit den übrigen Gemeinden in jenes Zahlungsverhältniß einzubeziehen, welches der Steuergulden an die Hand gegeben hätte.

Dies wäre in der Ordnung, wäre gesetzlich gewesen; nicht in der Ordnung, nicht gesetzlich, nicht direktivmäßig war es daher, daß man die Stadtgemeinde willkürlich, gegen das bestehende obcitirte Gesetz, zu einer doppelten Beisteuer zu den Spitalkosten zwang.

Auf die Einwendung, daß die Stadtgemeinde Laibach, nachdem sie aus dem Spital den nächsten und größten Nutzen zieht, daher auch einen größeren Beitrag zu den Spitalkosten zu leisten hätte, muß darauf hingewiesen werden, daß mit der Stadtgemeinde Laibach mindestens die benachbarten Bezirke sich im gleichen Falle befinden, ohne jedoch zur Erhaltung des Spitals in doppelter Beziehung herbeigezogen zu werden, daß aber auch, abgesehen davon es nur ein Siebentel der im Laibacher Spital behandelten Kranken ist, welches der Stadtgemeinde angehört, während die übrigen sechs Siebentel auswärtigen Gemeinden angehören.

Ob dieses Krankenverhältniß aber gar so exorbitant und namhaft ist, daß man die Stadtgemeinde aus Ursach dessen zu einer doppelten Besteuerung verhalten sollte, — daß überlasse ich der Beurtheilung des hohen Landtags.

Meines Erachtens ist dieser Unterschied nicht so groß, daß er eine so ungebührliche Zahlungsforderung rechtfertigen könnte.

Bei all dem darf man auch nicht übersehen, daß die Stadtgemeinde Laibach mit einer jährlichen Steuercontribution von nahezu 139.000 fl. den Landesmitteln gegenübersteht, daß sie sonach schon von der ganzen Umlage, die für den Landesfond ausgeschrieben wird, den größten Theil aufbringen muß, daß daher die Stadtgemeinde ipso facto schon den größten Theil der Spitalkosten trägt.

Unter solchen keinen Widerspruch zulassenden Verhältnissen würde es nur ungerecht handeln heißen, wenn man die Stadtgemeinde so ungebührlich behandeln wollte.

Wie inconsequent erschiene übrigens eine solche Behandlung nicht, wenn man Folgendes bedenkt:

Was hat z. B. die Stadtgemeinde Laibach von der Gurkfelder Brücke? Was hat sie von den subventionirt werdenden Straßen? Was hat sie von den Epidemien (Lachen), die im Lande behandelt werden, und könnte man in diesen Fällen nicht füglich auch verlangen, daß jene Gemeinden, welche aus obigen Maßnahmen den größten Nutzen ziehen, auch den größten Theil der Kosten tragen sollten? Allein das geschieht nicht.

Daß die Mehrleistungen der Stadtgemeinde sich auch noch auf andere Spitalerfordernisse beziehen, will ich gerne glauben; allein die Frage bleibt übrig, ob die Stadtgemeinde hiezu verpflichtet werden kann?

Factisch ist es, daß sich an diesen speciellen Auslagen niemand Anderer, als die Stadtgemeinde Laibach, theilhat, während doch, wie gesagt, sechs Siebentel auswärtiger Kranker sich im Spital befinden.

Was andern Gemeinden Rechtsens ist, glaube ich, soll auch für die Stadtgemeinde Laibach zu Recht werden, daher letztere nicht drückender als erstere behandelt werden sollte.

Eine andere Rechtsfolgerung in einem so congruenten Falle gibt es nicht.

Die Bauauslagen treffen den Eigenthümer; die Stadtgemeinde Laibach kann zu derselben Auslagen nicht in Anspruch

genommen, am wenigsten die Gemeindefasse zu einer solchen Subventionirung des Landesfondes berufen werden.

Unrecht wird sonach derselben zugefügt, wenn ihr in dieser Richtung nicht Abhilfe geschaffen wird.

Ist es nun unbesritten System und Princip, daß alle Landesanstalten aus Landesmitteln erhalten werden sollen, so braucht man selbst bei einer vorgefaßten Meinung nur dem Rechtsgeföhle zu folgen, und man wird zugeben, daß zur Bezahlung dieser Kosten nur die Landesconcurrentz, d. i. das Land in concreto, berufen ist und daß keinesfalls eine Communalcasse dazu in Anspruch genommen werden kann.

Muß man aber dieses zugeben, so folgt von selbst, daß man in dieser Richtung diesem Bestande der Dinge auf längere Zeit keine Dauer mehr lassen und daß man bald möglichst die Sache regeln und so regeln soll, wie es das System und Gesetz vorgezeichnet.

Aus all' diesen Erwägungen und Betrachtungen dürfte sonach hervorgehen, daß es sich hier um keine Gnadenverleihungen, sondern nur um Erwirkung einer rechtmäßigen Behandlung der Stadtgemeinde, wie sie nämlich künftighin für die Spitalkosten in Anspruch genommen werden sollte, handelt.

Aus diesen Gründen finde ich die Petition der Repräsentanz der Gemeinde vollkommen begründet und unterstütze sie um so lebhafter, weil ich überzeugt bin, daß sie vollkommen begründet ist, und auch hoffen zu sollen glaube, daß diese Petition auch vom hohen Hause nicht als unbegründet angesehen werde.

Ich schließe mich sonach dem Antrage der Minorität an und halte dafür, daß dieser Antrag zunächst dem Grundsatz: „Gleiche Rechte und gleiche Pflichten“ entspreche, empfehle sonach dem hohen Hause denselben zur Annahme. (Bravo!)

Präsident:

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

Abg. Freiherr v. Schloßnigg:

Ich bitte ums Wort. Der Berichterstatter der Majorität hat gesagt, daß die Berichterstattung eine sehr bedrängte war. In demselben Verhältnisse hat sich auch die Minorität bekauntlich befunden und noch mehr als die Majorität, nachdem das Minoritätsgutachten erst nach Verfassung des Majoritätsgutachtens vollständig zusammengestellt worden ist.

Auf Grund dieser Eile, glaube ich, muß ich es sagen, wenn im Gutachten der Majorität ein paar Dinge vorkommen, welche mir nicht ganz mit den factischen Zuständen übereinzustimmen scheinen.

Den ersten Gegenstand hat der Herr Vorredner berührt; ich muß ihn hier wiederholen und hervorheben, weil er der eigentliche Ausgangspunkt des Majoritätsgutachtens ist. Es heißt der Passus auf Seite 2: „Von der französischen Regierung wurde der Commune Laibach ein 5procentiger Antheil am Detroigefälle für die sogenannte politische Rechtspflege und zur leichtern Erhaltung der Localanstalten zugewiesen, insbesondere aber bestimmt, daß von diesem Zuflusse dem hiesigen Krankenhause alljährlich ein Beitrag von 26.437 Fr. oder 10.223 fl. 41 kr. C. M. zuwenden sei.“

Wie dieses hingestellt ist, sollte man glauben, daß die Zuweisung des Detroi's und der Auftrag der Zahlung des Beitrages an die Krankenhäuser gleichzeitig geschehen ist, daß das mit einander in Verbindung war, daß die Zahlung an die Krankenhäuser der Grund für die französische Regierung war, der Stadt das Detroigefälle zu bewilligen.

Dem ist nicht so! Die französische Regierung hat der Stadt das Detroigefälle bewilliget für a l l g e m e i n e Aus-

gaben, das Krankenhaus bildete damals keine Auslage der Stadt, denn es bestand das Barmherzigenhospital. Erst im Jahre darauf wurde das Barmherzigenhospital aufgelassen; die französische Regierung, welche in der Eile nicht recht wußte, woher Geld nehmen, um den Abgang zu decken, hat der Stadt aufgetragen, diesen Zuschuß aus eigenem Vermögen zu bestreiten. Dieser Act der französischen Regierung war so unbillig und ungerecht, daß eine der ersten Amtshandlungen des kaiserlichen Organisirungs-Commissärs darin bestand, denselben zu annulliren.

Es wird auf derselben Seite 2 am Schlusse gesagt: „und so befindet sich die Commune Laibach noch derzeit im Bezuge des 5procentigen Antheils an der Verzehrungssteuer, woraus ihr gegenwärtig jährlich 50.400 fl. zufließen.“

Es ist ausführlich dargelegt worden, daß die Commune Laibach keinen Antheil an der Verzehrungssteuer, sondern einen Gemeindeguschlag bezieht, welcher über die Verzehrungssteuer eingehoben wird. Dieses ins Auge gefaßt, kommt es mir völlig unbegreiflich vor, wie auf Seite 3 Punkt a. gesagt werden kann: „Vorerst ist noch nicht klar gestellt, ob jene Subvention, welche der Stadt Laibach zur leichtern Erhaltung ihrer Local-Wohlthätigkeitsanstalten in Verzehrungssteuer-Percenten bewilliget wurde, dadurch, daß obige Localinstitute als Landesanstalten erklärt wurden, für die letztern ganz verloren ging und der Commune zur freien Disposition zufiel.“

Wie gesagt also, ich begreife es nicht recht, wie dies gesagt werden kann, nachdem es doch klar ist, daß die Subvention der Stadt Laibach nicht aus der Verzehrungssteuer gegeben worden ist, sondern ein Localaufschlag ist und ihr überhaupt eine Subvention nicht für das Krankenhaus, sondern zur Bestreitung der Bedürfnisse zugestanden worden ist.

Wenn ich nun betrachte, was die Stadtgemeinde Laibach eigentlich verlangt, so kommt mir vor, daß sie nichts anderes verlangt, als nach den bestehenden Gesetzen behandelt zu werden, nämlich: daß sie nicht mehr beitrage zu den Landesanstalten als alle Uebrigen. Dieser Gegenstand bildet nun den Inhalt der Petition der Stadtgemeinde Laibach. Auf diese will die Majorität nicht eingehen, sie will also, daß Ausnahmen vom Concurrentzgesetze für den Landesfond gemacht werden. Ich habe in der Generaldebatte nichts weiter zu sagen, als daß es mir sehr bedenklich scheint, an der Institution des Landesfondes zu rütteln, und zwar in der Art, daß man ausnahmsweise Behandlungen für einzelne Gegenden oder Städte des Landes zugeben will.

Es kommt der Beweis hiesfür, glaube ich, selbst im Majoritätsgutachten vor, wo es Seite 4 Punkt e. heißt: „Es wäre zu erwägen, ob allenfalls auch für jene Bezirke, welche eigene Krankenhäuser unterhalten, irgend eine Aenderung der bisherigen Beitragsleistung eintreten könne.“

Vorerst bemerke ich, daß die Stadtgemeinde Laibach kein eigenes Krankenhaus unterhält, daß also aus der Behandlung, welche der Stadt hier zu Theil wird, für andere Bezirke, welche eigene Krankenhäuser haben, eine Analogie nicht gezogen werden kann. Außerdem mache ich aufmerksam, wie leicht es für einzelne Bezirke und Gemeinden sein würde, sich jedes Beitrages zu Krankenanstalten zu entschlagen, wenn sie in einer Weise sagt, sie könne ein eigenes Krankenhaus haben, und wie in dieser Weise nicht nur diese Rubrik, sondern jede Rubrik des Landesfondes gefährdet erscheint, wenn man zugibt, daß irgend ein Theil des Landes nichts dazu beitragen soll, weil er keinen Vortheil davon hat; denn der Zweck des Landesfondes ist der, dasjenige, was nothwendig im Lande vorhanden sein muß, aus dem Landesfonde zu erhalten, wenn es aus localen Mitteln nicht erhalten werden kann.

Daher glaube ich, daß es bedenklich ist, diesen Grundsatz in Frage zu stellen, und aus diesem Grunde, glaube ich, wäre die Petition der Stadt Laibach, welche nichts anderes verlangt, als daß sie gesetzlich behandelt werde, in Berücksichtigung zu ziehen. (Bravo, bravo!)

Präsident:

Erlauben, stellen Excellenz diesfalls einen Abänderungsantrag?

Abg. Freiherr v. Schloißnigg:

Nein!

Präsident:

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so hat der Berichterstatter der Majorität das Wort. (Dr. Costa und Kromer: Der Minorität? Minorität? Das bin ich. — Heiterkeit.)

Berichterstatter der Majorität Kromer:

Ich habe öfters sagen gehört, wenn man in einem Proceffe die reine Wahrheit erfahren will, so soll man nicht eigentlich die Vertreter der Parteien, sondern man muß die Parteien selbst fragen, und mir scheint, hier wären wir beiläufig in einem gleichen Verhältniß. Es kommt mir vor, es sei angezeigt, zuerst zu prüfen, welche Gründe beiläufig die Communalvertretung für ihre Petition anführt, um aus dem Gewichte dieser Gründe zu erwägen, ob die Petition gerechtfertigt erscheine oder nicht.

Die Communalvertretung gibt in ihrer Denkschrift selbst an, daß die französische Regierung die hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten als Localanstalten erklärt und unter Einem zur Erhaltung dieser Localanstalten den Detroibezug, eine Art Verzehrungssteuer, bewilliget habe.

Weiter gibt die Denkschrift zu, daß nach der Reoccupation, d. i. 1814, der damalige Organisationskommissär Graf Saurau den Fortbezug dieser Detroigefälle der Stadt bewilliget, und daß er unter Einem verfügt habe, die Stadt habe aus diesem Gefälle die Verpflegskosten für alle einheimischen Kranken zu bestreiten und, bis zur Deckung der sonstigen Regie eine weitere Vermittlung getroffen ist, auch das Regiedefizit zu decken.

Weiters gibt die Denkschrift selbst zu, daß auch das Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1821 den damaligen Magistrat nicht nur zur Erhaltung des Krankenhauses, sondern auch zur Herstellung und Erweiterung des ganzen Zivilspitalsgebäudes, seiner innern Einrichtungen und aller Adaptirungen verpflichtet habe. Die Commune behauptet zwar, daß sie diese Verpflichtung nur aus dem Grunde eingegangen sei, weil man ihr zugesichert habe, daß man ihr die hiesigen Localwohlthätigkeitsanstalten in das Eigenthum abtreten werde. Allein ich habe in den betreffenden Acten sorgfältig nachgeblättert. Der Beweis, daß eine derartige Zusicherung geschehen sei, liegt nirgends vor.

Man mag vielleicht die Commune ehemals mit den Worten: „Wir werden schon machen“ oder, wie man einem jungen Competenten zu sagen pflegt: „Ich werde die thünlichste Rücksicht auf Sie nehmen,“ oder in einer ähnlichen Weise vertröstet haben (Heiterkeit), eine sonstige Zusicherung ist nicht geschehen; wenn daher die Commune eine derlei Zusicherung ernstlich nahm, so hat sie sich selbst getäuscht. Die Communalvertretung gibt weiters zu, daß sie auch in der Folge, und zwar so lange, bis nämlich durch die Verfassung vom 4. März 1849 alle hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten als Landesanstalten erklärt wurden, von der Regierung fortgesetzt verhalten worden ist, den jeweiligen Ab-

gang für die Localanstalten zu decken, und zwar immer mit Hinweisung auf den Bezug dieses Detroi.

Endlich gibt die Commune zu, daß nachdem durch die Reichsverfassung alle Wohlthätigkeitsanstalten als Landesanstalten erklärt wurden, zugleich auch eine Regelung des bisherigen Concurrenzsystems eingetreten sei, und daß damals verfügt wurde, die Commune habe auch fortan, wie bisher, für ihre erkrankten Angehörigen die vollen Spitalkosten aus ihrer Stadtkasse zu decken.

Alle weiteren Sanitätsauslagen aber, daher auch die Auslagen für die Angehörigen der Commune, welche in fremden Spitalern unterbracht werden, seien auf die Kreisconcurrentz zu weisen, und in diese auch die Stadtkasse mit einzubeziehen. Das alles wird von der Commune zugegeben, und sie selbst erklärt, daß jenes damals geschaffene Verhältniß kein drückendes, daß es den Kräften der Stadtkasse angemessen war, es sei eine Regelung eingetreten, die nicht schwer fiel.

Also in der Denkschrift gesteht die Commune selbst, daß so lange die hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten als Localanstalten bestanden, sie den vollen Bedarf dieser Anstalten fortgesetzt zu decken hatte, und zwar immer mit Hinweisung darauf, daß sie eben dazu das Detroi und später das Verzehrungssteueraversium bezog. Sie gibt ebenso zu, daß dann, nachdem diese Anstalten als Landesanstalten erklärt worden sind, sie noch forthin für ihre Angehörigen aus der Stadtkasse die volle Verpflegungsgebühr zu bezahlen, nebstbei aber auch zur Kreisconcurrentz zu concurriren hatte. (Dr. Costa: Ist nicht wahr! Präsident läutet.) Soll ich vorlesen? (Dr. Costa: Ja! — Liest:)

„A. Vom 1. Jänner 1849 vergütet die Stadtgemeinde Laibach an die Krankenanstalt nur jene Krankenverpflegskosten, welche für die Laibacher Kranken auslaufen, täglich mit 30 kr. ö. W. pr. Kopf.“

Darauf folgt die Bestimmung wegen der Dienftboten.

(Weiter lesend:)

„Für alle übrigen nach Krain zuständigen Kranken ist die Kreisconcurrentz eingeführt worden. Es sind nämlich die Spitalkosten an die Bezirkskassen repartirt worden, wobei aber auch die Bezirkskasse des Magistrates ebenso ins Mitleid gezogen worden ist, obschon für die Laibacher Kranken die ganze Gebühr — wie früher gesagt — aus der Stadtkasse bezahlt wurde.“

Ist das nicht deutlich genug? die Commune hat sich mit der damaligen Regelung zufriedengestellt, und ich frage nun: Was ist seit der Zeit eingetreten, was eine neuerliche Belastung oder eine Störung im damaligen Concurrenzsysteme veranlaßt hätte? Das Erste was eintrat, war, daß die Kreisconcurrentz in eine Landesconcurrentz verwandelt wurde, allein dadurch, daß aus der Kreisconcurrentz eine Landesconcurrentz geschaffen wurde, ist für die Commune durchaus keine größere Belastung erwachsen, denn sowohl bei der Kreisconcurrentz als bei der Landesconcurrentz gilt als Maßstab zum Beitrage der Steuergulden; es blieb sohin auch nach Eintritt der Landesconcurrentz die gleiche Belastung.

Der zweite Grund, den die Commune anführt, ist der: In früherer Zeit habe sie für die Einhebung der Steuer 5 Percent bezogen; diese seien ihr jedoch entzogen und so die Mittel genommen worden, die frühern Spitalkosten-Beiträge für die Zukunft leisten zu können. Allein dadurch, daß diese 5 Percent der Stadtkasse entzogen wurden, ist ja im Concurrenzsystem selbst keine Störung eingetreten, das Concurrenzverhältniß der Commune zum Lande blieb fortgesetzt dasselbe. Die Commune hat auch später

nicht mehr geleistet und das Land nicht weniger, wie vorher. Wenn aber die Commune klagt, daß ihr die Mittel entzogen wurden, so muß ich darauf bemerken: Nicht der Commune allein sind diese Mittel entzogen worden, auch den Bezirkskassen, auch den Landesbezirken wurden sie entzogen, und in dem Maße, als die Commune dadurch getroffen wurde, in demselben Grade sind auch alle Landbezirke getroffen worden. Eine weitere Aenderung ist nicht eingetreten, die Communalvertretung führt wenigstens keine an. Ich bitte daher, zu beurtheilen, ob nach der Denkschrift der Commune irgend in Grund vorhanden ist, von dem bisherigen Concurrrenzsysteme abzugehen, denn ich muß wiederholt bemerken, daß die Communalvertretung eingesteht, sie habe das Octroiegefälle und später das Verzehrungssteuer-Aversium zum Zwecke der Erhaltung der Localwohlthätigkeitsanstalten angewiesen erhalten, sie sei auch immer zur Erhaltung dieser Anstalten und zur Deckung der jeweiligen Abgänge verhalten worden. Ich muß erwähnen, daß im Jahre 1820 für die Commune der Fortbezug des Octroiegefälles in Frage kam.

Damals hat der hiesige Magistrat die Vorstellung dahin eingebracht, falls der Commune das Octroiegefälle entzogen werde, so sei sie nicht mehr in der Lage, das alljährliche Defizit bei den Localwohlthätigkeitsanstalten, welches sich jährlich auf beiläufig 9000 fl. bezifferte, zu decken, noch weniger die vielen Adaptirungen in diesen Anstalten zu bestreiten, denn die Adaptirungen allein wurden auf beiläufig 20.000 fl. präliminirt; der Magistrat hat daher um Bewilligung des Fortbezuges dieses Octroiegefälles zur möglichen Erhaltung der Wohlthätigkeitsanstalten.

Das damalige Gubernium hat dieses Einschreiten des Magistrats mit Bericht vom 9. September 1820, Z. 10.952, gutächtlich vorgelegt, und darauf erfolgte von der Hofkanzlei laut Erlaß vom 20. Juli 1821, Z. 25.230, die Erledigung, daß von der Einziehung dieses der Commune für ihre Localwohlthätigkeitsanstalten aus den Staatsrenten bewilligten Quantum so lange keine Rede sein könne, bis für diese Wohlthätigkeitsanstalten in anderer Weise werde die Fürsorge getroffen worden sein.

Aus dieser Hofkanzleiverordnung liegt, glaube ich, unzweifelhaft vor, daß der Commune der Fortbezug des Octroiegefälles eben nur zur Erhaltung der Wohlthätigkeitsanstalten und nur so lange zugestanden worden sei, als für diese Anstalten sonst keine Deckung war, und so blieb die Commune im Fortbezuge des Octroiegefälles und später des an dessen Stelle getretenen Verzehrungssteueraversiums. Es trat im Minoritätsberichte wirklich ein Verstoß ein, worüber ich die Auskunft später geben werde. — Weil nun die Commune dieses Aversium für die Erhaltung der Wohlthätigkeitsanstalten angewiesen erhielt, so war es natürlich, daß nicht nur so lange, als diese Anstalten als Localanstalten bestanden, das Aversium hiefür in Anspruch genommen wurde, sondern daß auch in der Folge, als die Anstalten zu Landesanstalten erklärt wurden, die Regierung von der Ansicht ausgehen mußte, die Commune habe jenen Theil, der lediglich die Localinteressen betrifft, auch fortthin aus dem Aversium zu decken, und eben deshalb wurde sie sowohl bei der Kreisconcurrrenz als auch später bei der Landesconcurrrenz verhalten, die Spitalkosten für ihre erkrankten Angehörigen so wie früher aus der Stadtkasse zu bestreiten, denn dafür bezog sie eben das Aversium. Was aber die weitem Sanitätsauslagen anbelangt, insbesondere die Auslagen für die der Commune angehörigen, in fremden Spitalern Verpflegten, so wurden diese durch die Kreisconcurrrenz, später durch die Landesumlagen besrritten, zu welchen die Commune natürlich beizutragen hatte.

Die Behauptung der Commune, daß zu den Landesanstalten das ganze Land gleichmäßig beizutragen habe, ist eine irrige. Schon nach dem positiven Privatrechte hat Derjenige, der einen größeren Vortheil aus irgend einer Unternehmung ziehen will, auch mit einer größern Einlage sich zu betheiligen, und in unser Gemeindegesez wurde die Bestimmung ausdrücklich angenommen, daß Gemeinden, welche aus speciellen Anstalten einen größeren Nutzen ziehen, für dieselben zu größeren Beiträgen verpflichtet sind.

Wenn überhaupt die Communalvertretung von solchen Anschauungen ausgehen sollte, daß, wie eine Anstalt als Landesanstalt erklärt wird, hiedurch auch die gleichmäßige Concurrrenz von selbst eintritt, dann werden sich, glaube ich, die Landbezirke wohl hüten, Landesanstalten aufkommen zu lassen, von denen sie nur selten einen Nutzen ziehen, für die sie jedoch fortgesetzt und bedeutende Beiträge zu leisten haben. Das heißt: Das Aufkommen aller Landesanstalten in Frage stellen. (Heiterkeit im Centrum.)

Endlich muß ich anführen, daß zur Erhaltung aller Landesanstalten vorerst ihr eigenes Vermögen, die ihnen zugewiesenen Renten, Beiträge und fixe Dotationen zu widmen seien, und daß nur den Rest die Landesconcurrrenz zu decken habe.

Nun, das Verzehrungssteuer-Aversium ist eine derlei jährliche Rente, sie wurde zur Deckung der Localbedürfnisse der Commune zugewiesen; so weit also die Concurrrenz die heimischen Kranken betrifft, so ist dieselbe fortan aus dem Aversium zu zahlen, denn wird letzteres dieser Bestimmung nicht zugeführt, so hat auch die Berechtigung für die Commune aufgehört, das Aversium weiter anzusprechen (Dho! im Centrum), in der Tangente wenigstens, als sie auf die Erhaltung der Localanstalten entfällt. (Dr. Costa: Richtig!)

Der Herr Abgeordnete Guttman meint zwar, es bestehe derzeit gar keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Commune zu einer doppelten Zahlung, die sie bisher geleistet, verhalten werden kann. Ich muß offen sagen, daß der Herr Abgeordnete Guttman durch diese seine Erklärung der Communalvertretung und der Magistratsleitung eigentlich ein Armutshzeugniß gibt. (Heiterkeit im Centrum.) Denn, wenn zur Zahlung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, so frage ich: Aus welchem Anlasse ließ sich die Communalvertretung herbei, vom Jahre 1851 an fortgesetzt so bedeutende Beiträge zu zahlen? Die Communalvertretung könnte im schlimmsten Falle zum Ersaze verhalten werden! Allein zur Ersazleistung wird es diesfalls nicht kommen, darüber kann ich den Abgeordneten Guttman schon beruhigen. (Heiterkeit.)

Als, wie ich bereits erwähnt, die Localanstalten in Landeswohlthätigkeitsanstalten verwandelt wurden, trat bekanntlich vorerst die Kreisconcurrrenz ein; und damals schon hat man mit Rücksicht auf das Verzehrungssteueraversium bestimmt: Die Commune Laibach bezahlt wie bisher die Verpflegskosten für alle Angehörigen der Commune aus der Stadtkasse, sie concurrirt aber nebstbei zur Kreisconcurrrenz. Das Jahr darauf, nämlich im Jahre 1850, wurde die Statthaltereiverordnung vom 18. Mai 1850, Z. 403 U. G. B., jedoch nur provisorisch und nur bis zur definitiven Regelung des Concurrrenzsystems dahin erlassen, daß, weil die Commune sowohl für ihre im hiesigen Spital als auch für die in fremden Spitalern unterbrachten Angehörigen die volle Verpflegungsgebühr aus der Stadtkasse zahlt, sie in die Landesconcurrrenz nicht einzubeziehen sei. Das Jahr darauf erging die allerhöchste Entschliesung vom 19. März 1851, mit welcher verfügt wurde, daß alle Kosten für die Sanität, Gendarmeriebequartierung und für das Zwangsarbeitshaus durch allgemeine Landesumlagen

zu decken sind, und im Vollzuge dieser Verordnung erfolgte die Statthaltereiverfügung vom 23. Mai 1851, Z. 110 L. G. B., in welcher hievon, daß die Commune von den Landesumlagen ausgeschlossen sei, wirklich keine ausdrückliche Erwähnung geschieht. Allein gleich darauf bemerkte die Statthaltereirei das Uebersehen, welches darin bestand, daß jenes Verzehrungssteueraversium, welches die Commune für ihre Lokalanstalten bezog, bei der Landesumlage nicht berücksichtigt wurde. Acht Tage darnach, daher schon mit der Verordnung vom 31. Mai 1851, Z. 144 L. G. B., wurde daher der Punkt 2 der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1851 dahin abgeändert, daß die Stadtgemeinde, wie bisher, für alle erkrankten Gemeindeangehörigen die volle Verpflegungsgebühr aus der Stadtkasse zu leisten habe, daß jedoch für die weiteren Sanitätsauslagen, ebenso wie für die Auslagen zur Gendarmeriebequartierung und das Zwangsarbeitshaus, die Landesconcurrentz eintrete, in welche auch die Commune nach Maßgabe des Steuerguldens einzubeziehen ist. Diese ist die letzte Verfügung, auf deren Grundlage von der Commune die Leistung noch gegenwärtig erfolgt, und diese Verordnung erließ als eine definitive, sie wurde auch in das Landesgesetz aufgenommen. Hielt sich die Commune dadurch beschwert, so hätte sie dagegen den gesetzlichen Zug ergreifen sollen, sie hat es jedoch nicht gethan, sie ließ diese Verordnung in Rechtskraft erwachsen, sie zahlt also die Concurrentz einerseits für ihre Kranken, welche in das hiesige Spital kommen, aus der Stadtkasse und andererseits für alle weiteren Sanitätsauslagen nach der Landesconcurrentz nur auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn der Abgeordnete Guttman bemerkt: Ja, wie kommt es, daß man der Commune bei dieser Landeswohlthätigkeitsanstalt nicht größere Vortheile gönnt, die Commune muß ja auch concurriren, und zwar zu Wasserbauten, zur Gurfelder Brücke und zu Straßenbauten, welche die Commune wohl gar nichts angehen? mich wundert es, daß ein Rath des hiesigen Magistrates solchen Anschauungen huldigt. (Guttman: Nur nicht persönlich werden!)

Wenn die Landeshauptstadt glaubt, daß sie Brückenbauten und Straßenbauten am Lande gar nichts angehen, dann wird sie wahrscheinlich auch keine Pflastermanthen einzuheben brauchen, denn die Gassen in der Hauptstadt werden bald mit Rasen bedeckt werden. (Dr. Costa ironisch: Sehr gut! — Ruf: Lächerlich!)

Se. Excellenz Baron Schloißnigg haben bemerkt, wenn die Majorität mit der Berichterstattung im Gedränge war, so ging es in gleicher Weise auch der Minorität. Nun, das ist nicht richtig, das muß ich berichtigen. Am 11. December laufenden Jahres (Dr. Costa: Laufenden Jahres!) wurde die Denkschrift dem Ausschusse zugewiesen, dahin von Sr. Excellenz der Herr Berichtersteller gewählt. Dieser hat seinen Bericht am 25. Jänner erstattet, dahin nach 40 Tagen; dieser Bericht erhielt nicht die Majorität für sich; es war schon der Schluß der Session in Aussicht, dahin nicht mehr an der Zeit, alle weitwendigen Acten, welche in diesem Gegenstande gelaufen sind, genau zu prüfen, und aufrichtig gestanden, ich hatte nicht mehr Zeit dazu, als zwölf Stunden, und am folgenden Tage war der Bericht der Majorität schon vorgelegen. Wenn dann die Minorität ihren Bericht noch weiter zu berichtigen fand und dazu neuerliche Zeit benötigte, so kann dafür die Majorität nicht; sie hat sich so weit als möglich beeilt.

Wenn Se. Excellenz bemerkt, die Commune verlange nichts weiter als gleiches Recht, so glaube ich, daß sich das Rechtsverhältniß seit vier Jahren nicht geändert hat. Mich wundert es, daß Se. Excellenz es nicht früher be-

merkt haben, wenn hier der Commune gegenüber eine Bedrückung eintritt; daß erst gegenwärtig eine Schwenkung erfolgt, während früher nichts zur Sache geschah. Ich wüßte nicht warum. (Dr. Costa: Das ist stark! — Präsident läutet.) Nun, ich bitte! (Müller: Factisch!) Habe ich vielleicht Jemanden verletzt, wenn ich die Wahrheit gesprochen?

Abg. Freiherr v. Schloißnigg:

Ich möchte doch den Herrn Präsidenten bitten, den Berichtersteller aufzufordern, was er mit dieser Anspielung eigentlich gemeint habe, denn klar ist sie mir nicht, und ich würde demnach wirklich um Ausführung dieser Stelle bitten.

Berichtersteller der Majorität Kromer (fortfahrend):

Ich sage, das bisherige Concurrentzverhältniß ist aber auch in der Billigkeit gegründet. Denn hievon ganz abgesehen, daß die Commune das Verzehrungssteueraversium bezieht, hat sie aus den Wohlthätigkeitsanstalten auch sonst sehr bedeutende Vortheile. Wie der Ausweis der Minorität nachweist, befindet sich beiläufig ein Fünftel des gesammten Krankenstandes aus der Commune, und woraus bestehen die weitem vier Fünftel? Es sind erkrankte Diensthoten, Tagelöhner, mitunter selbst Angehörige der Commune, sie kommen gesund hieher, lassen ihre Kräfte hier, und wenn sie in der Commune erkranken, dann werden sie auf die Landesconcurrentz in das Spital geschoben. Wie mancher Fremde hat hierorts seine Angehörigkeit schon längst erreicht, allein wenn er krank wird, geht er als der oder jener Gemeinde zuständig auf Kosten der Landesconcurrentz in das Spital. Die Commune ist überhaupt zunächst in der Lage, alle Kranken sogleich und ohne Kosten in der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalt zu unterbringen, sie ist in der Lage, allen contagiösen oder sonst gefährlichen Krankheiten eben dadurch vorzubeugen, daß ihr das Locale zur Sonderung immer offen steht. Die Dienstherrn sind in der Lage, durch den bloßen Erlag der 14tägigen Verpflegungsgebühr, die indessen häufig von ihnen auch gar nicht abgefordert wird, der erkrankten Diensthoten sogleich sich zu entledigen.

Endlich bitte ich, zu erwägen, daß die Regie der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten, mit Einschluß der Befoldungen zc., beiläufig 30.000 ausmacht. Diese 30.000 fl. gehen für die Verpflegung der Kranken, für die Beschaffung des erforderlichen Bettzeuges, für sonstige Requisitionen des Krankenhauses, für die Befoldungen und so weiter, kurz sie bleiben zunächst der Commune und werden theils an die Bediensteten der Anstalt, theils an die hiesigen Läden, Fleischbänke, Apotheken zc. abgesetzt. Ich glaube, schon mit Rücksicht auf diese Vortheile sollte die Commune so genau nicht abwägen, ob sie alljährlich einen Kreuzer mehr oder weniger für die Landesanstalt zahlt, als striete auf ihre Angehörigen entfällt. Wenn die Commune so genau rechnen will, was sollen dann zum Beispiel die Bezirke Landstraß, Gurfeld, Feisritz, Idria, Wippach, Kronau und Radmannsdorf sagen, welche alljährlich viele Hunderte concurriren müssen, ohne daß sie jährlich nur einen Kranken darin unterbringen. (Dr. Costa: Beweis! — Müller: Tabellen!)

Ich sage also: nicht dadurch, daß man das bisherige Concurrentzsystem aufrecht erhalten will, sondern nur dadurch, daß man bei ganz ungleichen Vortheilen lediglich eine gleichmäßige Concurrentz tragen möchte, dadurch wird der Fortbestand der Landesanstalten gefährdet.

Die Behauptung der Commune, daß das Verzehrungssteueraversium eigentlich eine Localsteuer sei und nur von den Hiesigen bezahlt werde, scheint mir doch auch nicht ganz

richtig. Denn nicht leicht in einer Hauptstadt ist der Zudrang der Landbevölkerung, vorzüglich an Wochentagen, so stark, als eben in Laibach; wir haben auch hier fortgesetzt eine starke Besatzung.

Mit Rücksicht auf diese fortgesetzt starken Zuzüge der Landbevölkerung kann man sagen, daß mindestens ein Drittel des Verzehrungssteueraversiums der Commune durch Fremde zukömmt, daß also nicht das ganze Aversium die Commune zuschießt. Zudem ist ja das Verzehrungssteueraversium dem Staate gehörig gewesen und der Staat hat es der Commune eben zur Erhaltung der Wohlthätigkeitsanstalten gegeben. Es ist daher allerdings ein Vortheil, wenn man, um seine Anstalten erhalten zu können, eine Dotation bezieht, welche sonst der Staat beziehen würde.

Ich möchte nun einige in dem Berichte der Minorität aufgestellte Behauptungen doch etwas näher beleuchten. Vorerst wird behauptet, es sei das Detroigefälle und das Verzehrungssteueraversium der Commune nicht zur Erhaltung ihrer Wohlthätigkeitsanstalten gegeben worden. Diese, finde ich, ist eine sonderbare Behauptung! Die Commune selbst gesteht in ihrer Denkschrift, daß sie es zu diesem Zwecke erhalten, daß sie es zu diesem Zwecke verwendet hat, daß sie auch von der Regierung stets verhalten worden sei, es zu diesem Zwecke zu verwenden. Das ist in der Denkschrift enthalten. (Dr. Costa: Allerdings!) Mich wundert es daher, daß der Berichterstatter der Minorität das Ganze übersehen hat.

Ich muß mich weiter auf die Verhandlungen beziehen, welche damals stattfanden, als man der Commune den Fortbezug des Detroi's in Frage stellte.

Es wurden mit dem Vorsteher des Magistrates weitwendige Protokolle aufgenommen, von der Statthalterei weitwendige Berichte erstattet, und hierüber erließ die Hofkanzlei-Verordnung dahin: Man überläßt der Commune den Bezug des Detroi's so lange, bis für ihre Localwohlthätigkeitsanstalten anderweitige Fürsorge getroffen sein wird.

Diese ganze Verhandlung liegt in eben dem Fascikel, aus welchem der Berichterstatter der Minorität die vielen Gubernialverordnungen herausgefunden hat, aber gerade diese Verhandlung hat er merkwürdiger Weise ganz übersehen. (Dr. Costa: Das ist merkwürdig!)

Der Herr Berichterstatter der Minorität erwähnt auch der Kreisconcurrentz nicht, welche doch nach dem Geständnisse der Communalvertretung bestand und in welcher die Communalvertretung eben eine Regelung des bisherigen Concurrentzsystems fand. Der Herr Berichterstatter der Minorität sagt einfach: Die doppelte Zahlung, welche die Commune zu leisten hat, sei ihr lediglich durch die Statthaltereiverordnung vom 31. Mai 1851, Z. 144 L. G. B., aufgetroht worden, welche Verordnung jeder Begründung entbehre. Ja, hat denn die Commune früher nicht das Gleiche geleistet? (Dr. Costa: Nein!)

Die ganze Zeit hindurch, seit sie ihr Detroi bezieht, hat sie ihre Localanstalt selbst erhalten, und als diese Anstalt eine Landesanstalt wurde, über die Landesconcurrentz auch die Gebühr für die heimischen Kranken aus der Stadtkasse gezahlt. Diese Leistung ist ihr sohin nicht plötzlich aufgetroht worden, sondern bestand fort und fort und bestand eben mit Rücksicht auf das Aversium, welches die Commune bezieht.

Dadurch, daß das ursprüngliche Detroigefälle später in ein Verzehrungssteueraversium umgewandelt wurde, ist in der Widmung keine Aenderung eingetreten; die Widmung des Aversiums blieb stets dieselbe, und man hat auch die Commune verhalten, es zu stets gleichem Zwecke zu widmen.

Ebenso ist es ganz unrichtig, wenn die Minorität des Ausschusses behauptet, das Rechtsverhältniß, welches die Commune mit dem Staate hat, gehe die Landbezirke überhaupt nichts an.

Ich glaube, wenn für Landeswohlthätigkeitsanstalten ein Vermögen dieser Anstalten, wenn Renten, Jahresbezüge bestehen, so müssen vorerst diese zur Deckung der Regie verwendet werden; das Aversium ist ein derlei Jahresbezug, muß daher zur Deckung vorerst beitragen, wenigstens soweit die Localbedürfnisse der Commune es anfordern; darauf sind die Landbezirke zu dringen berechtigt, nur den Rest haben sie aus Landesmitteln zu decken.

Es ist ganz unrichtig und nach meiner Anschauung geradezu ein Trugschluß, wenn man behauptet, daß durch die Erklärung einer Anstalt als Landesanstalt alle Gemeinden zu Beiträgen nur gleichmäßig, das ist nach Maßgabe des Steuerguldens verpflichtet seien. Ich habe bereits angedeutet, daß schon das positive Privatrecht, daß auch unser Gemeindegesetz dieser Anschauung widerspricht, und daß eine derlei Anschauung das Aufleben der Gemeindegeldanstalten vollends in Frage stellen würde. Das Alles habe ich bereits angedeutet; zudem aber sind unsere Landesanstalten zweierlei Art; die einen haben wir aus der früheren Administration der Landesregierung übernommen, und für diese Anstalten bestand schon früher ein gesetzlich geregeltes Concurrentzsystem. Wir haben sie nur auf Grund dieses gesetzlich geregelten Concurrentzmodus' als Landesanstalten übernommen, sind daher nur dieses Concurrentzsystem einzuhalten gehalten, und zwar so lange, bis im gesetzlichen Wege eine Aenderung eintritt. Es ist also durchaus nicht richtig, wenn man glaubt, das Concurrentzsystem, welches auf Grund des Gesetzes festgesetzt wurde, könne kurzen Weges abgeändert werden. Andere Anstalten sind solche, welche von den derzeitigen Landesvertretungen erst neu ins Leben gerufen werden. Bevor dieses geschieht, muß jedoch die Concurrentzmodalität berathen, es muß genau festgesetzt werden, in welcher Art sich zur Errichtung und Erhaltung der Landesanstalten die Commune, in welchem Maße sich das Land betheiligen will, und nur, wenn ein Einverständnis zu Stande kommt, und nur nach Maßgabe des getroffenen Einverständnisses und des sohin gesetzlich festgestellten Modus' wird die Concurrentz geleistet, nicht nach einem gleichmäßigen Maßstabe. Es ist daher diese Behauptung, daß, wie eine Anstalt als Landesanstalt erklärt wird, hiedurch auch die Verpflichtung erwachse, daß alle Bezirke hiezu nur gleichmäßig und nach Maßgabe des Steuerguldens beitragen, eine verkehrte Behauptung, daher alle Conclusionen, welche darauf gebaut wurden, gleichfalls unrichtig sind, insbesondere läßt sich daraus nicht folgern, daß die Commune Laibach in der Concurrentz wirklich überbürdet sei.

Wie sehr die Minorität wirklich jeden Anhaltspunkt suchte, um zu beweisen, daß die Commune dem Lande gegenüber überbürdet sei, zeigt schon der Umstand, daß sie hiefür sogar den Punkt anzog: Die hiesigen Dienstherrn zahlen durch vierzehn Tage auch die Verpflegungsgebühren für ihre Dienstboten. Dies ist eine Verfügung der Dienstbotenordnung, welche alle Dienstherrn gleich trifft, die hiesigen Dienstgeber so gut wie jene am Lande; nur besteht der Unterschied, daß der hiesige Dienstgeber, wenn er gefühllos und ohne Aufsehen sich seines Dienstboten entledigen will, denselben gegen eine 14tägige Verpflegungsgebühr sogleich in das Spital schicken kann. Am Lande aber herrscht, was ich erfahren habe, ein gewisses Pflicht- und Ehrgefühl, man schämt sich, den kranken Dienstboten wegzuschicken; man behält und pflegt ihn so lange, bis er genesen, wie sein eigenes

Kind. Diese Last ist sohin für das Landvolk viel stärker, als in der Commune.

Man sagt endlich im Berichte der Minorität: Die Vermögensverhältnisse der Commune sind nicht so glänzend, daß sie so viel beitragen könnte. Auch diese Behauptung finde ich nicht richtig. Die Commune Laibach hatte bis auf die letzte Zeit gar keine Schulden, und der unbedeutende Betrag, den sie für das Gut Unterthurn zu zahlen hat, ist für eine Commune, wie Laibach, kaum nennenswerth. (Bewegung und Heiterkeit im Centrum.) Die Commune hatte bisher auch gar keine Gemeindeumlagen, und erst letzter Zeit, nämlich im laufenden Jahre, hat man eine derlei Umlage auf den Zinsgulden der Einwohner beantragt; die besitzende Klasse aber ist in zarter Rücksicht bisher ganz frei geblieben; also die Communalbelastung ist bisher sicher von keiner Bedeutung. Wenn man dem entgegen erwägt, daß jede Landgemeinde mit Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Umlagen überbürdet, daß jeder Grundbesitz am Lande im Durchschnitte mit $\frac{2}{3}$ überschuldet ist; dann kann man sagen, die Verhältnisse der Commune sind gegenüber jenen der Landgemeinden noch immer sehr glänzend.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß die Commune letzter Zeit bereits einmal den Säckel des Landvolkes so ziemlich in Anspruch genommen hat. Es wurde nämlich laut hoher Regierungsverordnung vom 24. October 1865 der Commune eine Erhöhung der Pflastermauth bewilliget, woraus ihr ein Zufluß von beiläufig 10.000 fl. zukommen dürfte. Ich kann mir nicht erklären, wie das Ministerium eine derlei Bewilligung auf Erhöhung der Pflastermauth in der Landeshauptstadt, welche doch das ganze Land trifft, ertheilt haben konnte, ohne die Landesvertretung um ihr diesfälliges Gutachten gefragt zu haben.

Allein bemerken muß ich, daß diese Berechtigung in einer recht empfindlichen Weise ausgebeutet wird, so zwar, daß zum Beispiele jene Bewohner Obertrains, welche nach der Kärntnerstraße ihre Produkte zum hiesigen Bahnhofe führen, die Pflastermauth für eine und dieselbe Fuhr dreis- bis viermal zahlen müssen, ohne daß sie das Stadtpflaster auch nur einmal betreten. Wenn daher hierin nicht eine Abhilfe erfolgt, so muß der Gegenstand ohnehin einer separaten Behandlung vorbehalten bleiben.

Raum war dies geschehen, so will die Commune wieder einen Theil, und zwar einen namhaften Theil der Spitalskosten auf das Land überwälzen und überzuckert diese Bescherung noch mit einer Art Opferwilligkeit. — Die Minorität hat, wie man sieht, so ziemlich viel ins Feld geführt, um die Ueberbürdung der Commune evident zu machen; allein am Ende scheint sie denn doch zur Ueberzeugung gekommen zu sein, und hat auch zugestanden, daß die Commune aus den Landeswohlthätigkeitsanstalten doch auch den größten Vortheil zieht, daß sie zunächst in der Lage ist, dieselben ohne Auslagen zu benützen, während das Landvolk von denselben nur selten Gebrauch macht, indem dieser für dasselbe mit bedeutenden Transportkosten verbunden ist. Die Minorität war daher gewillt, Billigkeitsrücksichten Rechnung zu tragen; allein die Art und Weise, wie sie diese Billigkeitsrücksichten zur Geltung bringen will, diese scheint mir, ich weiß nicht ob komisch (Dr. Costa: Ah, ah!), oder wirklich sehr fein erdacht! (Dr. Costa: Ah, ah!) Ich will den Gegenstand etwas näher aufklären. (Dr. Costa: Das ist doch stark!)

Wie Sie aus dem Berichte der Minorität selbst ersehen, hat die Commune für das Jahr 1864 an Spitalskosten zusammen 9704 fl. 12 kr. gezahlt; davon entfielen für die Angehörigen im hiesigen Krankenhause 5336 fl. 80 kr., und der Mehrbetrag von 4367 fl. 32 kr. entfiel

als eine die Commune treffende Concurrenzquote für die in fremden Spitalern Unterbrachten. Allein das wirkliche Erforderniß der Commune für ihre eigenen Angehörigen, welche in fremden Spitalern unterbracht wurden, betrug nur 1305 fl. 96 kr.; die Commune hat daher im Jahre 1864 an Verpflegskosten für die in fremden Spitalern Unterbrachten 3061 fl. 36 kr. mehr bezahlt, als auf ihre eigenen, in fremden Spitalern unterbrachten Angehörigen entfallen würde; und ebenso wie im Jahre 1864 dürfte die Commune an jenen Kosten, welche für die in fremden Spitalern Unterbrachten anlaufen, eine kleine Mehrzahlung fast alljährlich treffen. Das ist auch natürlich, denn vom ganzen Lande kommen jährlich sehr viele, von der Commune im Verhältnisse eigentlich nur sehr wenige Individuen in fremde Spitaler; daher die Commune bei der Concurrenz zur Deckung dieser Kosten immer etwas überhalten wird. Dem entgegen aber kommen in das hiesige Spital meist Angehörige der Commune, während von den Landbezirken nur wenige Kranke in das Localspital kommen; dessen ungeachtet aber hat das Landvolk hiefür die Concurrenz gleich der Commune zu leisten. Die Folge dessen ist, daß bei der Concurrenz für das hiesige Spital immer das Landvolk etwas überbürdet wird, während bei der Concurrenz für die in fremden Spitalern Unterbrachten die Commune zum Theile über jene Gebühr belastet wird, welche für ihre Angehörigen entfällt; allein eben dadurch, weil auf der einen Seite das Land, auf der andern Seite die Stadt über die Gebühr in Anspruch genommen wird, gleicht sich das Concurrenzverhältniß so ziemlich aus. (Im Centrum: Oho!) Um also Billigkeitsrücksichten Rechnung zu tragen, stellt die Minorität des Ausschusses in der Wesenheit folgenden Antrag: Die Stadt Laibach hat künftighin an Verpflegskosten für die in dem hiesigen Spital und in fremden Spitalern unterbrachten Angehörigen nur jenen Betrag zu zahlen, welcher auf die Verpflegung dieser Angehörigen wirklich entfällt; nur dann ist sie zu einer Ergänzung gehalten, wenn dieser Betrag die Quote nicht erreicht, welche nach dem Maßstabe des Steuergulden auf die Commune entfällt. Die Commune soll also nur dann die Verpflegskosten ergänzen, wenn der nach dem Maßstabe des Steuergulden entfallende Betrag höher sich gestaltet, als jener Betrag, welchen ihre Angehörigen an Verpflegskosten wirklich verursachen. Dieser Fall wird aber gar nie eintreten, denn die Kosten für die im hiesigen Spital und für die in fremden Spitalern verpflegten Angehörigen der Commune sind immer bei Weitem höher, als die nach dem Steuergulden auf die Commune entfallende Concurrenzquote. (Dr. Costa: Muß jedesmal eintreten!) Die Commune wird sohin immer nur strikte so viel zahlen, als auf ihre Angehörigen entfällt, welche entweder hier oder in fremden Spitalern unterbracht wurden. (Dr. Costa: Nein!) Einerseits also hat die Commune das Aversum, sie hat alle Vortheile, welche ihr die Nähe des Spitals bietet, und dritterseits will sie sich durch diesen Antrag in der Art sichern, daß sie nie einen Kreuzer mehr zahlen kann, als für die wirkliche Verpflegung ihrer Angehörigen entfällt; die Landbezirke hingegen haben sozusagen keinen Vortheil von dem Spital und sollen ohne Rücksicht darauf, ob sie im Jahre auch nur einen Kranken darin unterbringen, stets die volle Quote entrichten, welche nach der Landesconcurrenz auf sie entfällt. Das heißt nach meiner Ansicht nicht Billigkeitsrücksichten Rechnung tragen, das heißt die Commune zum Nachtheile der Gemeinden begünstigen; wenn auch nicht mit Willen, so ist dies im Antrage deutlich ausgesprochen. Ich frage: Wo bleiben dann die weiteren Kosten, welche doch gleichfalls

zu decken sind? Wo bleiben die Kosten für das ärztliche Personale, die Beiträge für die Regie und für die Spitalrequisiten? Wo bleiben die Adaptationskosten? Soll diese vielleicht das Land auch noch decken, oder nach welchem Maßstabe sollen diese unter die Commune und das Land vertheilt werden? Soll man dafür eine eigene Buchhaltung halten? Ich selbst bin ein Angehöriger der Commune, werde sie daher dort, wo sie im Rechte ist, gewiß nicht verkürzen; wie ich heute gegen sie stehe, mit eben der Wärme werde ich ihre wirklichen Rechte vertreten; aber das derzeitige Begehren finde ich weder im Rechte, noch in der Billigkeit begründet. Ich hätte daher am liebsten die unbedingte Abweisung der Petition beantragt. (Dr. Costa: Das glaube ich!) Und ich begreife gar nicht, wie der Minoritätsantrag auf jene Kosten kommt, welche für die in fremden Spitälern Verpflegten zu zahlen kommen? Diese Kosten waren ja kein Beschwerdepunkt der Denkschrift, zu diesen Kosten concurrirt die Commune einfach, wie die Landgemeinden, nach dem Maßstabe des Steuerzuldenes. Diese waren in die Verhandlung gar nicht einzubeziehen, daher ein Antrag bezüglich dieser Kosten nicht zu stellen.

Noch mehr befremdet es mich, daß die Minorität den Antrag dahin stellt: Es sei der Commune über ihre Denkschrift zu bedeuten etc. Soll denn diese Denkschrift der Commune durch einen einfachen Beschluß oder sogenannten Bescheid erledigt werden? Ich muß wiederholt betonen, daß das Concurrenzverhältniß, wie es jetzt besteht, gesetzlich geregelt ist (Dr. Costa: Nicht richtig!); nur auf Grund dieses Concurrenzverhältnisses, wie es gesetzlich bereits geregelt ist, haben wir die Landesanstalten übernommen, nur nach diesem Maßstabe ist das Land beizutragen verpflichtet, und zwar so lange, bis das derzeitige Gesetz abgeändert, bis im Wege des Gesetzes ein anderes Concurrenzverhältniß geschaffen wird.

Hier läßt sich mit einem bloßen Bescheide nichts abändern; es muß sohin ein neues Gesetz beantragt werden. Allein vorerst heißt es in Beratung stehen, ob ein solches Gesetz nothwendig ist, daher vor allem erwägen, wie es mit jenem Verzehrungssteueraversum steht (Heiterkeit im Centrum), welches die Commune bezieht; ob es seit der Umgestaltung der Wohlthätigkeitsanstalten in Landesanstalten für diese ganz verloren ging, oder ob die Commune und zu welchem Beitrage noch gehalten sei oder nicht. Weiter muß erwogen werden, ob nicht auch, abgesehen von diesem Aversum, die unbedeutende Ueberbürdung von 2500 fl. bis 3000 fl., welche die Commune jährlich zu leisten hat, nicht als ein billiges Aequivalent für jene Vortheile erscheint, welche die Commune aus den Wohlthätigkeitsanstalten fortgesetzt zieht, und ob es am Ende nicht noch drückender wäre, wenn man auch diese Auslage auf die Gemeinden wälzen würde.

Es muß weiter in Erwägung gezogen werden, ob und wie auch jene Verpflegskosten, welche von den hiesigen Angehörigen bisher für die Stadtkasse eingebracht wurden, für die Zukunft, wenn eine Aenderung des Concurrenzsystems nothwendig werden soll, dem Landesfonde zufließend gemacht werden.

Endlich muß darauf gesehen und dafür volle Garantie geschaffen werden, daß Diensthöten, welche in die Wohlthätigkeitsanstalt kommen, als solche bezeichnet, und daß nicht durch Verschweigung ihres Dienstverhältnisses auf den Landesfond ungebührliche Auslagen gewälzt werden. Es muß darauf gesehen werden, daß jene Angehörigen, welche hierorts die Angehörigkeit bereits erlangt haben, wenn sie erkranken, nicht als Angehörige der Landgemeinden in die

Anstalt geschickt werden. Kurz, es müssen mehrseitige Rücksichten erwogen und, wenn nothwendig, eine Reform in dem bisherigen Concurrenzsysteme geschaffen werden, welches allseitig gerecht und billig erscheint.

In der kurzen Zeit, welche der Majorität des Ausschusses noch geboten war, war es geradezu unmöglich, alle Vorerhebungen zu pflegen und den Gesetzentwurf zu entwerfen; daher sich der Ausschuß genöthiget sah, diese Frage dem Landesauschusse zur weitem Erwägung mit dem zuzuwiesen, daß er erforderlichen Falles die geeigneten Anträge anher zu stellen habe. Ich kann bei dieser Sachlage nur die Annahme des Antrages der Majorität des Ausschusses beantragen. (Beifall rechts.)

Präsident:

Es ist meine Pflicht, die Würde des Landtages zu wahren; diesem gemäß muß ich einem Anwurfe, welchen der Berichterstatter der Majorität im Eingange seiner mündlichen Begründung vorgebracht hat, nämlich: daß die Minorität des Ausschusses quasi als Vertreter der Stadtgemeinde sich gerirt hätte, entgegenzutreten — ich ertheile diesfalls keine Rüge — ich bemerke nur, daß bei Petitionen der Ausschuß oder der Landtag nur als Richter, nie aber als Parteivertreter erscheint. Ich bitte, wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Berichterstatter Kromer:

Ich bitte, Herr Präsident, ist diese Bemerkung dahin gefallen, daß die Minorität des Ausschusses sich als Vertreter gerirt hat? (Hört, hört! im Centrum.) Wenn dies der Fall ist, so nehme ich die Erklärung ohne Entgegnung an, wenn aber die Bemerkung in anderer Weise ausfiel, dann bitte ich, auch ihre Entgegnung zurückzunehmen. Das stenographische Protokoll kann Aufschluß geben, in welcher Art die Bemerkung erfolgte.

Präsident:

Ich folge den Reden der Herren Abgeordneten sehr aufmerksam, und das stenographische Protokoll wird beweisen, daß im Eingange der Rede des Abgeordneten Kromer ein Gleichniß vorkommt, dahin zielend, daß es sehr zweckmäßig ist, bei der Urtheilsschöpfung nicht den Vertreter, sondern die Partei selbst zu hören. (Ruf im Centrum: Ganz richtig!) Nun lautet das Minoritätsvotum dahin, daß es den Wünschen der Hauptstadt Laibach entgegenkommt, somit glaube ich, daß das Gleichniß jedenfalls auf die Minorität des Finanzausschusses gemünzt war. Im übrigen lehne ich dies Gleichniß nur ab und ertheile keine Rüge.

Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. Schloißnigg:

Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Der Berichterstatter der Majorität hat mit Bezug auf meine Aeußerung gesagt: Er wundere sich, daß man die Stadt Laibach jetzt bedrückt fühle, währenddem man sie durch vier Jahre nicht bedrückt gefunden und nichts zur Erleichterung geschehen ist. Ich weiß nicht, woher und aus welchem Grunde, warum der Berichterstatter gerade den Abschnitt von vier Jahren gewählt hat; in der ganzen Verhandlung kommt keine Aenderung der Sachlage zwischen vier Jahren hervor. Ich muß daher den Berichterstatter ersuchen, mir aufzuklären, ob damit eine Anspielung auf irgend welche persönlichen Verhältnisse und Stellungen gemeint war, in welchem Falle ich das Ersuchen wiederholen müßte, diese Ausführung klarer und deutlicher zu geben; war die Anspielung nicht gemeint, so habe ich nichts weiter zu bemerken.

Berichterstatter Kromer:

Das war nicht gemeint.

Präsident:

Die Sache ist durch diese Erklärung abgethan. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause:) Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Sitzung auf ein paar Minuten zu unterbrechen. (Die Sitzung wird um 1 Uhr 38 Minuten unterbrochen, wieder aufgenommen um 2 Uhr.)

Die Sitzung ist eröffnet, der Herr Abgeordnete Dr. Costa hat das Wort in der Generaldebatte. (Abg. Mulley: Generaldebatte? Specialdebatte!) Ich bemerke ausdrücklich für das Minoritätsvotum; in dem Majoritätsvotum ist bereits die Generaldebatte geschlossen.

Abg. Dr. Costa:

Wenn der Berichterstatter der Majorität, so wie er es schriftlich mit seinem Berichte gethan, sich auch mündlich so kurz gefaßt hätte, so hätte ich gewiß heute das Wort nicht ergriffen; denn es liegt das Resultat der Abstimmung schon vor der Abstimmung vor, und es ist doch nicht angenehm eine Sache zu verteidigen, die ich früher schon für verloren erklären muß, für verloren in dem Sinne, daß eine gewisse Majorität sich dagegen aussprechen wird.

Der Herr Berichterstatter hat es für nothwendig erachtet, in eine Menge von Dingen und Widerlegungen einzugehen, welche eigentlich nach dem ordentlichen parlamentarischen Vorgange von ihm, als Berichterstatter der Majorität, vorerst hätten vorgebracht werden müssen, um dann auch in der Generaldebatte die gehörige Würdigung und Widerlegung zu finden. Daß mir heute vergönnt ist, ihn zu widerlegen, verdanke ich nur dem eigentlichen Umstande, daß über das Minoritätsvotum separat die Generaldebatte eröffnet worden ist.

Der Berichterstatter der Majorität hat einbekannt, daß er nur mehr zwölf Stunden Zeit gehabt habe, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, und es ist wohl nur diesem Umstande zuzuschreiben, daß wir eine solche Reihe von mit den vorliegenden Entscheidungen im Widerspruche stehenden Behauptungen, die jeden Beweises entbehren, heute aus dem Munde des Berichterstatters gehört haben, Behauptungen, welchen jede andere Basis fehlt, als Vermuthung, Annahme, die durch gar nichts zu begründen versucht worden ist, Behauptungen endlich, welche die klarsten Dinge nicht sehen wollen oder dieselben verdrehen.

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat sich zunächst an diese Denkschrift gewendet und hat die einzelnen Behauptungen dieser Denkschrift herausgehoben, welche die Communalvertretung der Stadt Laibach vorgelegt hat. In dieser Richtung muß ich zur Rechtfertigung bemerken, daß diese Denkschrift ob Mangel der Zeit nicht gegenwärtig verfaßt wurde, sondern vor Jahren vom Bürgermeister Ambrosch, mit einziger Ausnahme der neuen Daten, welche gegenwärtig an die Stelle der alten gesetzt wurden, und daß daher die Verantwortung für jedes Wort in dieser Denkschrift durchaus nicht von mir übernommen wird. Es hat sich nur gehandelt, diese Denkschrift als Beleuchtung der Petition vorzubringen, und wenn man die Denkschrift mit der Petition vergleicht, so wird man sehen, daß es wirklich nichts anderes ist, als jene Petition, welche noch von meinem Vorgänger verfaßt wurde, und demnach finde ich alles das, alle jene Geständnisse, welche der Berichterstatter der Majorität aus dieser Denkschrift herauslesen will, in derselben durchaus nicht.

Das erste Geständniß war, das in dieser Denkschrift stehen soll, daß die französische Regierung der Stadt Laibach

eben zum Zwecke der Wohlthätigkeitsanstalten das Octroi bewilligt hat. Diese Behauptung des Herrn Berichterstatters der Majorität ist eine Unwahrheit; denn in dieser Denkschrift steht wörtlich zu lesen:

„Auf diese Art hat auch die französische Regierung die dasigen Wohlthätigkeitsanstalten als Localanstalten erklärt und gestattet, daß die Stadtgemeinde einen Theil des Octroi — eine Art Verzehrungssteuer — für diese Auslagen verwenden dürfte.“

Es wird also nirgends gesagt, daß das Octroi deshalb bewilligt wurde, sondern nur gesagt, daß ein Theil dieses Octroi für diese Wohlthätigkeitsanstalten verwendet werden müsse.

Das ist die erste Unrichtigkeit in dem Raisonnement des Herrn Berichterstatters der Majorität.

Er hat weiters gesagt, die Denkschrift gestehe selbst zu, daß die Commune durch dieses Regierungsdecret erhalten worden ist, die Localwohlthätigkeitsanstalten zu erhalten, daß das aber unter der Voraussetzung geschehen sei, daß einmal diese Anstalten der Stadt Laibach in das Eigenthum werden überantwortet werden; dazu aber habe er nirgends einen positiven Anhalt finden können; wenn also die Commune Laibach in früheren Jahren auf derlei Verordnungen Gewicht gelegt hat, so sei es eine Selbsttäuschung gewesen, auf welche sie sich nicht weiter berufen könne und deren Folgen sie selbst tragen müsse.

Da möchte ich denn doch den Herrn Berichterstatter der Majorität fragen, wenn ihm auch nur zwölf Stunden Zeit für den Bericht gegönnt waren, ob er doch nicht aus dem Berichte der Minorität hat ersehen müssen, daß nicht nur in der französischen Regierung, sondern bis zum Jahre 1849 diese Anstalten ausdrücklich und gesetzlich als Localanstalten erklärt waren, und daß die Stadtgemeinde mit vollem Fug und Recht schon aus diesem einzigen Rechtstitel das Eigenthum derselben beanspruchen könne? Es handelte sich aber eigentlich um die Eigenthumsfrage gar nicht, sondern darum, daß dasjenige, was die Commune erwartet hat und was ihr von der Regierung nicht bewilligt ward, einzig und allein die Anschreibung an die Gewähr war; diese hat sie verlangt, die ist ihr nicht bewilligt worden.

Im Uebrigen war aber die Stadt Laibach, weil sie verpflichtet war, diese Localanstalten zu erhalten, offenbar diejenige, welche einen Anspruch auf das Eigenthumsrecht derselben gehabt hat.

Der Berichterstatter der Majorität hat weiters gesagt, die Commune gestehe es in der Denkschrift selbst ein, daß schon vor dem Jahre 1849 die Kreisconcurrentz eingeführt worden ist und daß zu dieser Kreisconcurrentz laut eigenem Geständnisse die Commune Beiträge hat leisten müssen, daß endlich im Jahre 1851 die Regelung des Landesfondes gar nichts anderes war, als die Fortsetzung dessen, was früher die Kreisconcurrentz war.

Nun, diese ganze Reihe von Behauptungen ist vollständig unrichtig.

Erstens war laut Hofkanzleidecret vom 24. April 1834, Z. 6618, die Stadt Laibach von der Kreisconcurrentz befreit, ein Umstand, welchen mein Vorredner nicht bemerkt zu haben scheint und deshalb aus dieser Denkschrift die unrichtige Behauptung aufgestellt hat, daß auch die Bezirkskasse des Magistrates in das Mitleiden gezogen worden sei, worunter aber nichts anderes zu verstehen ist, als daß diese Kasse nicht die Magistratskasse, sondern die selbständige Bezirkskasse ist, welche bei dem Magistrate hier verwaltet worden ist und aus der Einhebung von Percenten der landesfürstlichen Steuer bestand. Hätte der Herr Referent der Majorität die Denkschrift vollständig gelesen, so hätte er

den Nachsatz gefunden, „weil jedoch die damaligen Bezirkskassen ihre vorzüglichen Dotationen aus den Percenten der landesfürstlichen Steuern erhielten, so war die Inanspruchnahme derselben nicht besonders drückend.“

Die Bewohner der Stadt Laibach haben zu den Kreisconcurrentzkassen nicht einen Kreuzer beige-steuert, so wie sie es gegenwärtig bei der Landesconcurrentz thun müssen, sondern nur die Einhebungen von Percenten sind zur Dotation der Bezirkskasse verwendet worden; außerdem war aber die Stadt Laibach, wie ich bereits gesagt habe, auf Grund des Hofkanzleidecretes von der Kreisconcurrentz vollständig befreit. Im Jahre 1849 haben daher jene Verhältnisse nicht bestanden, wie sie jetzt bestehen, wo die Bewohner der Stadt Laibach Umlagen und noch außerdem für ihre Kranken die volle Verpflegungsgebühr zahlen müssen.

Die dritte Behauptung, welche aus unserer Denkschrift abgeleitet wird, ist die, daß gesagt wird, die Commune hat sich mit der Regelung des Jahres 1849 zufriedengestellt. Auch das ist nicht wahr. Es ist in dieser Denkschrift zu lesen, wie fortwährend Protestationen an die Behörden wegen des großen Unrechtes überreicht worden sind, welches der Commune in früheren Jahrzehnten gerade in Rücksicht des Spitals zugefügt worden ist, welches damals wie jetzt den Charakter einer Landesanstalt gehabt hat und von ihr beinahe vollständig erhalten werden mußte.

Es ist aber die Regelung des Jahres 1849 auch gar nicht definitiv erfolgt; wenn der Herr Berichterstatter der Majorität die Subernal-Verordnung vom 22. Juni 1849, Z. 11.641, gelesen hätte, so würde er dort gefunden haben, daß das Resultat dieser Verhandlungen, obschon mittlerweile die neue Organisation der hiesigen Krankenanstalt als Landesanstalt in Verhandlung gestanden ist, bloß provisorisch genehmigt worden ist.

Also es war nur eine provisorische Verfügung, daß im Jahre 1849 gesagt worden ist, die Stadt Laibach zahlt für ihre Angehörigen die Verpflegungsgebühr voll, eine provisorische Verfügung, deren Kraft nur so lange gedauert hat, bis eine anderweitige Verfügung durch das Gesetz erfolgt ist. Diese Verfügung ist dadurch erfolgt, daß die Wohlthätigkeitsanstalten als Landesanstalten erklärt worden sind, und zweitens, daß der Landesfond eingeführt wurde. Das sind gesetzliche Verfügungen, welchen gegenüber es eine administrative Willkür ist, daß die Stadt Laibach noch fort und fort für ihre Angehörigen die Verpflegungsgebühr vollständig bezahlen muß.

Mag aber der Herr Berichterstatter der Majorität behaupten, so oft er will, daß es im Charakter einer Landesanstalt nicht liegt, daß die Kosten derselben gleichmäßig von allen im Lande Besteuernten beigetragen werden, so ist dies eine so paradoxe Behauptung, die auf Gottes Erdboden keiner Widerlegung bedarf. Daß es aber einzelne Anstalten geben kann, wobei besondere Uebereinkommen festgestellt werden, das wissen wir recht gut, das weiß Laibach recht gut, welches ein Drittel der Kosten für die Realschule tragen muß, aber sie trägt diese Kosten durch ein freiwilliges Uebereinkommen; daß aber Landesanstalten anders dotirt werden sollen, als durch gleichmäßige Beiträge aller Derjenigen, welche diese Anstalt überhaupt zu erhalten verpflichtet sind, das ist eine Behauptung, die, ich wiederhole es, keiner ernstlichen Widerlegung werth ist. Es ist von dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Hofdecret vom Jahre 1821 citirt und auf jenes Decret hingewiesen worden, welches sich auch im Antrage gegen das Gutachten der Majorität findet. Der Herr Berichterstatter der Majorität hat aber gerade dasjenige Wort, auf welches das größte Gewicht gelegt werden muß, aus dem bezüglichen Hofkanzlei-

Decrete, welches ich im Originale eingesehen habe, nicht correct abgeschrieben. In der betreffenden Intimation, in dieser Verordnung der Hofkanzlei ist allerdings gerade in diesem Worte ein Schreibfehler, ob aber dieser Schreibfehler so corrigirt werden darf, wie ihn der Herr Berichterstatter corrigirt hat, möchte ich wohl bezweifeln; vielleicht ist die Correctur auch auf eine andere Weise möglich. Es heißt hier — und dieses ist entscheidend — „aus den Staatsrenten,“ in dem Originale des Hofkanzleidecretes heißt es „Staatrenten,“ das „s“ fehlt. Ob nun das „s“ weggeblieben ist, ob das zweite „a“ nicht richtig „d“ lauten soll, das ist eine Frage, welche weder der Herr Referent noch ich zu entscheiden berechtigt ist.

Nehmen wir nun an, daß das kein Schreibfehler ist, dann möchte ich doch fragen, kann ein Hofkanzleidecret im Vorübergehen über die Natur von Renten und Einflüssen derart entscheiden, daß dasjenige, was offenbar nicht wahr ist, dadurch wahr würde? Ich muß gestehen, auf dieses Hofkanzleidecret lege ich gar kein Gewicht, denn so im Vorübergehen wird die Regierung die Frage, ob das Verzehrungssteueraversium ein Zuschlag oder eine Staatsrente ist, gewiß nicht entscheiden, nachdem gar kein Zweifel darüber besteht, daß dieses Verzehrungssteueraversium nichts anderes als ein Zuschlag ist. Wenn der Herr Berichterstatter der Majorität in dieser Beziehung einen Zweifel hat, so möchte er nur den Herrn Finanzdirector hier fragen, der ihm wahrscheinlich das Original der Bedingungen der Ausschreibung der Verzehrungssteuer, wie sie vor wenigen Monaten proponirt worden sind, zeigen wird, der ihm nicht bloß das, sondern der ihm vielleicht auch das allerhöchste Patent zeigen wird, mit welchem die Verzehrungssteuer in Oesterreich eingeführt wurde.

Man beruft sich immer auf das Dctroi. Erstens ist es schon der haarsträubendste Unsinn von der Welt, zu behaupten, daß irgend eine Steuergattung die Widmung zu einem Zwecke bei ihrer Einführung erhalten hat, welcher Zweck damals gar nicht bestanden hat. Der Herr Berichterstatter, der alles mögliche zu widerlegen sich bemüht, hat gerade den Punkt nicht widerlegt, daß das Krankenhaus als Localanstalt zu jener Zeit gar nicht bestand, auch keine Dotation bekommen hat, wo das Dctroi in Laibach eingeführt worden ist. Wäre dieser Punkt auch widerlegt und hätte das französische Dctroi auch die Widmung gehabt, die es nie gehabt hat, so ist diese ganze Widmung ein solches Phantasiegemälde, daß es wirklich merkwürdig ist, wie man nach der Verlesung der überzeugenden Worte des Minoritätsberichtes noch weiter auf diesem Märchen herumreiten kann. Aber nehmen wir an, das Dctroi wäre wirklich mit dieser Widmung belastet gewesen, so sollte der Herr Referent sich so viel mit den Verzehrungssteuergesetzen beschäftigen haben, um gelesen zu haben, daß im Jahre 1809 das Dctroi in Laibach ausdrücklich aufgehoben worden ist, wie überall, und daß gleichzeitig im allerhöchsten Patente, womit die Verzehrungssteuer eingeführt worden ist, gesagt wurde, jenen Gemeinden, welche ihre Communalbedürfnisse nicht aus Eigenem decken können, werde gestattet, dies auf anderem Wege, nämlich durch Verzehrungssteuerzuschläge, zu thun. Dieser Zuschlag ist es, welchen die Stadt Laibach in dem fixen Betrage von 48.000 fl. bezieht, welcher nicht von der Regierung, sondern von den Pächtern der Verzehrungssteuer bezahlt und der Stadt Laibach direct abgeführt wird, ohne daß die Stadt Laibach irgend eine weitere Ingerenz darauf nehmen würde.

Der Herr Berichterstatter sagt, diese Dotation sei eine Dotation, welche, wenn sie nicht die Stadt beziehen würde, der Staat bezöge. Das ist nicht wahr. Wenn die Stadt-

commune heute auf das Steuerabverjum von 48.000 fl. verzichtet, so hat der Staat gar keinen rechtlichen Titel zu begehren, daß ihm dasselbe abgeführt werde, sondern es müßte der Gemeindeguschlag von der Gemeinde ganz einfach aufgehoben und die Verzehrungssteuer der Stadt Laibach um so viel vermindert werden. Das sind die Titel, das sind die Verhältnisse. Würde sich der Herr Berichterstatter der Majorität die Mühe genommen haben, nachdem er ja unsere Mauth so genau untersucht und in Folge dessen auch kritisiert hat, würde er sich die Mühe genommen haben, an irgend einer Mauth den Tarif einzusehen, so würde er in der ersten Rubrik die Verzehrungssteuer und in der zweiten den Gemeindeguschlag, also zusammen so viel verzeichnet gefunden haben; aber natürlich, wenn man nur zwölf Stunden Zeit hat, hat man nicht Zeit, um thatsächliche Umstände sich zu erkundigen, und es ist viel leichter, uns solche Phantasiemalereien und Märchen aufzutischen.

Der Herr Berichterstatter sagt erstens, das Concurrenzsystern ist auf Grund thatsächlicher Verhältnisse und zweitens auch gesetzlich geregelt. Weder das eine noch das andere. Die thatsächlichen Verhältnisse im Jahre 1849 waren die, daß Laibach in die Kreisconcurrentz gar nichts bezahlt hat, daß diese Stadt also für ihre Kranken die volle Verpflegungsgebühr zahlen mußte, und die thatsächlichen Verhältnisse von heute sind, daß die Stadt Laibach sehr bedeutende Umlagen zahlt und nebenbei die Verpflegungsgebühren für alle ihre Kranken im vollen Betrage zahlen muß, das sind Verhältnisse, welche sich ganz einfach gegenüberstellen, und handelt es sich um die Frage, ob sie gesetzlich geregelt sind, so antworte ich: nein! Ich widerspreche nicht, daß die Statthaltereiverordnung vom Jahre 1851, welche im Landesgesetzblatte enthalten ist, in der Art ein Gesetz ist, weil es auf Grund einer allerbh. Entschliesung und weil es im Landesgesetzblatte erschienen ist, darüber bin ich außer allem Zweifel; aber die Landesconcurrentz wird berichtigt auf Grund eines Gesetzes, die Verpflegungsgebühren aber werden nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern auf Grund einer administrativen Verfügung bezahlt, welche im Jahre 1849 mit dem ausdrücklichen Bemerkten erlassen ist, daß das nur eine provisorische Regelung ist, welche der Stadt Laibach nie und nimmer doppelte Lasten aufladen kann.

Wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, die Verordnung vom Jahre 1851 sei in Rechtskraft erwachsen und die Gemeinde müsse es sich selbst in die Schuhe schieben, wenn sie nicht rechtzeitig recurriert hat, so habe ich in dieser Behauptung heute einen neuen Satz des Staatsrechtes vernommen, mir wenigstens ist es bis jetzt nicht klar, daß gegen eine Verordnung, die im Landesgesetzblatte erschien, irgend Jemandem ein Recursrecht zusteht.

Dann kommen wir auf die Frage wegen der Vortheile, welche der Stadt Laibach aus dem Spitale erwachsen. Nun, auch hier hat es dem Herrn Berichterstatter der Majorität der Wahrheit volle Ehre anzuthun nicht gefallen. Er hat gesagt, unsere Kranken sind ein Fünftel aller Kranken. Ich bitte die statistische Beilage B des Minoritätsgutachtens einzusehen, welche Beilage von der Landesbuchhaltung geliefert wurde, und man wird finden, daß von 56.000 — 8600 Laibacher Kranke sind, im Durchschnitte also nicht einmal ganz ein Sechstel, beinahe ein Siebentel.

Weiters hat es geheissen, die anderen vier Fünftel aber sind Diensthöten, Tagelöhner und andere Leute, die in Laibach ihre beste Kraft gelassen haben, die nach Laibach zuständig sind, aber die als zuständig nicht anerkannt werden wollen. Ja, ich muß gestehen, daß ich erstaune, wie ein Mann des Gesetzes hier in diesem Hause eine derartige

Behauptung machen kann. (Abg. Kromer: Nach meiner Ueberzeugung.)

Ist denn diese Zuständigkeit nicht gesetzlich geregelt? Weiß der Herr Abg. Kromer nicht, daß für jeden einzelnen Kranken, welcher im Spitale verpflegt wird, das betreffende Armuthszeugniß und die Zuständigkeit erhoben wird? Weiß der Herr Abg. Kromer nicht, daß es also gar nicht fraglich sein kann, wohin irgend Einer oder der Andere zuständig ist, weil dies auf Grund authentischer Belege und Akten jeden Augenblick erhoben werden kann? Ja, meine Herren, wenn man das bezweifelt, dann kennt man nicht den Geschäftsgang des Spitalbes, oder man macht die Augen zu und will nicht sehen. (Bravo.)

Ich kann das sagen, daß während meiner beinahe dreijährigen Amtsführung als Bürgermeister der Stadt Laibach mir noch kein Fall vorgekommen ist, wo irgend eine Gemeinde gegen die Nichtzuständigkeitsanerkennung der Stadt Laibach an die Landesregierung recurriert hätte, ein offener Beweis, daß die Stadt Laibach die Zuständigkeit niemals bestreitet, wo die Zuständigkeit nach Laibach wirklich gesetzlich begründet ist, wohl aber kann ich es bestätigen, daß die Stadt Laibach in diesem kurzen Zeitraume bereits wiederholt in der Lage und bemüßigt war, den Ausspruch der Zuständigkeit von Personen, die nicht nach Laibach zuständig waren, der Landesregierung gegenüber den Bezirksämtern sich erst erwerben zu müssen. So stehen die Sachen, meine Herren. Wenn Sie untersuchen, wie sie in der Wirklichkeit liegen, dann muß man sich mehr Zeit nehmen, als zwölf Stunden, wenn man über solche Gegenstände abfällig urtheilen will. (Abg. Svetec: Dobro.) Denn, wenn man auch nur zwölf Stunden Zeit hat, so hat man doch wenigstens eine halbe Stunde Zeit gehabt, um in das Spital zu gehen. Gehen Sie in das Spital und sehen Sie sich die chirurgische Abtheilung und die Abtheilung für die Irren an, wie viele von Laibachern dort sind; die medizinische Abtheilung ist vielleicht diejenige, welche von denselben am meisten benützt wird, welche aber nur eine kurze Zeit in Anspruch nimmt, während in der chirurgischen Abtheilung und in der Irrenanstalt Monate und Jahre lang zur Heilung erfordert werden.

Es kommt also nicht darauf an, ob die Stadt Laibach 100 Kranke hineingibt, sondern darauf, daß dieser Bezirk Irre darin hat, welche 365 Tage im Jahre verpflegt werden müssen, während 100 andere Kranke vielleicht nur 2 bis 300 Tage darin verpflegt werden. (Dr. Bleiweis: Resnično.)

Weiters wird gesagt, die Diensthöten haben 14 Tage Verpflegungsgebühren zu zahlen. Ja, sie haben dieselbe zu zahlen, und wenn sie nicht hereingebracht werden, so möge der Herr Abgeordnete Kromer den Antrag stellen, daß die Verwaltung dieser Wohlthätigkeits-Anstalten angewiesen werde, das Ihrige zu thun. Ich weiß nur, daß wir wiederholt angegangen worden sind, dafür zu sorgen und daß wir immer dafür gesorgt haben; ich kann nicht annehmen, bei der Voraussetzung, daß Jeder seine Pflicht thut, bis das Gegentheil erwiesen ist, daß diese Gebühr nicht herein gebracht würde, wie es hier behauptet wurde.

Dann ist gesagt worden, 30.000 fl. kostet die Regie, und diese 30.000 fl. bleiben in Laibach; es ist also schon das ein Vortheil, daß Laibach 30.000 fl. bezieht. Meine Herren, diese 30.000 fl. müßten sehr analysirt werden, wenn wir genau wissen wollten, wie viel von diesen 30.000 fl. in der Stadt bleiben und wie viel wieder hinaus auf das Land gehen müssen. Haben wir hier in der Stadt Weingärten, haben wir Getreidfelder in der Stadt? Es geht durch die Vermittelung der Stadt, aber es fließt dorthin,

wohin alles fließt. Es ist dies ein großer Trugschluß, wenn man sagt, die 30.000 fl. bleiben der Stadt, und was die Vermögensverhältnisse der Stadt Laibach anbelangt, die heute hier so glänzend und in rosenfarbigem Lichte geschildert worden sind, so freut es mich, daß ich noch nicht bemüßigt war, auch nicht noch eine Umlage auf die directen Steuern einzuführen; Vermögen aber besitzt die Stadt keines. Wo sind die glänzenden Vermögensverhältnisse, will man die Stadtgemeinde rein dazu zwingen, daß auch die Bewohner Laibachs Umlagen zu den directen Steuern zahlen sollen? Ich glaube, es ist nicht zweckmäßig, Unrecht zu thun und ein Unrecht beizubehalten, um einen oder den andern Theil neu zu besteuern. Ich bin der Ansicht, daß, wenn der Herr Berichterstatter der Majorität ein bißchen Umschau gehalten hätte, wie es mit den Vermögensverhältnissen, nicht der Stadt Laibach, sondern der Stadtbewohner steht, er hier und da einen Abgrund entdeckt haben würde, der doch beweist, daß die Stadtvertretung vollkommen im Rechte ist, wenn sie vom Landtage gar keine Gnade, gar kein Privilegium, gar nichts Anderes begehrt, als Dasjenige, was Jedem werden soll, nämlich: „Recht!“ Meine Herren, Sie werden die Frage jetzt entscheiden, und wie die Entscheidung ausfallen wird, ist nicht schwer zu prognosticiren, aber auf Eines möchte ich Sie aufmerksam machen. Ich finde eine so ungeheure Analogie zwischen der Lage Laibachs in diesem Falle gegenüber dem Landtage und zwischen dem Landtage gegenüber dem Reiche in Bezug auf den incamerirten Fond. Wir verlangen und haben im Landtage einstimmig anerkannt, was uns gebührt, nämlich den incamerirten Fond, und wenn es zu was immer für einer Reichsvertretung kommt, so werden auf dieser Reichsvertretung die paar krainischen Stimmen in der Wüste verhallen, wenn dort nicht das Gefühl für Recht und Anerkennung des Rechtes Jedermann gegenüber ist. Der Anspruch, welchen Laibach heute hier stellt, ist nur vielleicht in der Richtung nicht so analog, daß der Anspruch der Stadt Laibach viel klarer, richtiger, viel evidenter, viel natürlicher, als jener des Landtages ist. Wenn Sie nicht den Satz aufrecht halten, daß Jedem das Recht werden soll, sei er ein Einzelnr oder eine Corporation, dann dürfen Sie auch nicht beklagen, wenn es auch irgendwo anders heißt: „Stat pro ratione voluntas.“ Die Majorität entscheidet. (Dobro! Bravo!)

Präsident:

Die Generaldebatte ist geschlossen; wir gehen zur Specialdebatte über. Wünscht Jemand von den Herren das Wort über den einen oder den andern Antrag? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so können wir zur Abstimmung schreiten.

Berichterstatter der Majorität Kromer:

Als Berichterstatter bitte ich um das Wort. — Ich werde in die weitwendigen Entgegnungen des Vorredners nicht eingehen, ich werde sie nur so weit berühren, als es nothwendig erscheint, um die Verhältnisse aufzuklären. Denn wenn der Herr Vorredner den Beweis, den ich aus der Denkschrift hergeleitet, dadurch zu entkräften versucht, daß er sagt, diese Denkschrift sei von seinem Vorgänger ausgearbeitet worden und er könne für dieselbe nicht einstehen, dann natürlich hat auch die scriptura propria keinen Beweis. Wenn der Herr Vorredner sagt, auch in dem Hofkanzlei-Decrete vom Jahre 1821 sei eine Correctur zu finden und es sei gar nicht klar, ob dort die Anweisung aus den „Staatsrenten“ oder aus den „Stadtrenten“ lautet, so ist dieser Zweifel wohl bei den Haaren herbeigezogen. Ich habe ein gefundenes Auge; aber diese Correctur habe ich nicht gefunden. (Abg. Dr. Costa: Es war keine Correctur, es war nur

ein Schreibfehler.) Was der Herr Vorredner darüber bemerkt, daß ich mit den Vorschriften, welche rüchichtlich der Zuständigkeit bestehen, durchaus nicht vertraut bin und daß ich mich darum nicht bekümmert habe, so kann ich nur so viel bemerken, daß ich schon vor 25 Jahren beim Magistrate amtirt habe, daß ich gut weiß, welche Vorschriften über die Zuständigkeit bestehen; daß ich aber auch weiß, wie sie bereits damals umgangen wurden und wie sie seither fortgesetzt umgangen werden. Mehr habe ich darüber nicht zu sagen.

Wenn der Herr Vorredner meint, die Commune zieht aus den Anstalten durchaus kein Bene, die 30.000 fl. fließen dorthin, wo überhaupt alle Gelder hinsießten, sie vertheilen sich wieder, so ist das wahr, allein immer bleibt aus einem derlei Verkehre der Commune ein erklecklicher Vortheil. Die Frage steht derzeit so: Ist nach den bisher bestehenden Gesetzen die Commune gehalten, nebst den Beiträgen nach dem Steuergulden auch die besondere Quote, welche auf ihre Angehörigen im hiesigen Spital entfällt, zu bezahlen oder nicht? Diese Frage hat der Herr Vorredner selbst mit „Ja“ beantwortet, er selbst hat gesagt, nach der Verordnung vom Jahre 1851 ist die Commune wirklich dazu gehalten, denn diese Verordnung ist ein Gesetz und dieses Gesetz ist durch kein späteres aufgehoben. Wenn das der Fall ist, so frage ich einfach, wie kann man auf den Antrag der Minorität eingehen, wie kann man eine gesetzliche Bestimmung durch einen einfachen Beschluß, durch einen einfachen Bescheid, den man der Commune geben soll, umgehen? oder ist es nicht nothwendig, daß jedes Gesetz nur auf verfassungsmäßigem Wege, sohin durch ein neues Gesetz, abgeändert oder aufgehoben wird? Die Majorität des Ausschusses hat durch die Anträge, die sie gestellt hat, den Rechten der Commune nicht vorgegriffen. Stehen die Verhältnisse wirklich anders, als die Majorität sie aufgefaßt hat, hat das Aversum eine andere Widmung, als ich sie speciell besprochen habe, so wird der Landesausschuß darauf Rücksicht nehmen können; er wird ebenso alle weitem Punkte berücksichtigen können, welche die Majorität in ihrem Berichte angeregt hat. Und findet er, daß nach allen Verhältnissen der Commune Abhilfe geschaffen werden soll, so wird er eine solche beantragen, wie sie den Verhältnissen angemessen ist; er wird sie aber im Wege eines Gesetzes beantragen, welcher allein derjenige ist, eine solche Abhilfe schaffen zu können. Weiters habe ich nichts mehr zu bemerken.

Präsident:

Die Debatten sind geschlossen. Wir können nun zur Abstimmung schreiten. Es liegt hier ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag vor. Es ist selbstverständlich, daß der Majoritätsantrag zuerst zur Abstimmung kommen muß, sollte derselbe abgelehnt werden, so kommt dann der Minoritätsantrag zur Abstimmung.

Der Majoritätsantrag lautet: (liest denselben.) Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Es ist die evidente Majorität. Hiemit entfällt die Abstimmung über den Minoritätsantrag.

Wir schreiten nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zum Antrage des Abg. Guttman und Genossen wegen Errichtung einer niedern Ackerbauhschule aus Landesmitteln.

Ehe ich dem Herrn Abg. Guttman das Wort zur Begründung ertheile, muß ich mir doch wieder auf Grundlage der Landtags- und der Geschäftsordnung eine Bemerkung erlauben. Der Antrag des Herrn Abg. Guttman lautet folgendermaßen (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen: Es

werde aus dem Hause ein Ausschuss von fünf Mitgliedern gewählt, welcher die Errichtung und Erhaltung einer sogenannten niedern Ackerbauschule im Einvernehmen mit dem Centrale der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft vorzubereiten und dann darüber in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten haben wird."

Ich habe heute dem hohen Hause verkündet, daß Se. Majestät allergnädigst befohlen haben, daß der Landtag längstens am 15. d. M. geschlossen werde. Wie der Landtag geschlossen wird, sind die Ausschüsse ipso facto aufgelöst und ein Tag von Landtagsausschüssen nach geschlossener Session ist kraft der Landesordnung undenkbar, nur ein Ausschuss ist unsterblich, das ist der Landesauschuss. (Heiterkeit.) Wenn wir nun hier votiren sollen, daß ein Ausschuss von fünf Mitgliedern aus dem Hause gewählt werden soll zur Berathung des vorliegenden Antrages, und daß in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten sein wird, so werden diese Mitglieder bei der Nähe des Schlusses dieser Session diesen Gegenstand nicht mehr in Berathung ziehen können; nach Schluss des Landtages kann aber kein Ausschuss mehr tagen; da es ferner parlamentarischer Gebrauch ist, daß die Ausschüsse mit dem Schlusse der Session erlöschen und zugleich in der nächsten Session nicht mehr auflieben, sondern neu gewählt werden, so erwarte ich, daß der Herr Antragsteller nach Maßgabe meiner Andeutung uns einen Ausweg zeigen wird, auf welchem es möglich ist, diesen Gegenstand zur Verhandlung zu bringen. Kraft der Landtagsordnung bin ich aber nicht in der Lage, diesen Antrag nach seinem jetzigen Wortlaute zur Begründung zuzulassen.

Abg. Guttman:

Ich habe meinen Antrag aus dem Grunde gestellt, weil ich gedacht habe, daß, nachdem andere Landtage über gestellte Anträge gleiche Beschlüsse faßten, dies auch hier angehen könnte. Ich könnte z. B. auf die Landtage in Troppan, Linz bezüglich der Wasserrechtsfrage hinweisen, welche für die nächste Session gleichen Beschluß gefaßt haben.

Nichtsdestoweniger werde ich meinen Antrag im Einvernehmen mit meinen Genossen zurückziehen und werde den Antrag des Herrn Dr. Bleiweis, den er in der 17. Sitzung des krainischen Landtages im Jahre 1864 gestellt hat, zu dem meinigen machen; ich würde demselben bloß einige Worte beifügen, so zwar, daß der Antrag des Dr. Bleiweis folgenmaßen lauten würde (liest): „Der Landesauschuss werde beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, verstärkt mit Landwirthen und Fachmännern aus verschiedenen Landestheilen, in der nächsten Landtagsession Anträge behufs einer aus Landesmitteln zu errichtenden und zu erhaltenden sogenannten niedern Ackerbauschule, allenfalls nach dem Muster der niederösterreichischen Ackerbauschule zu Großau, einzubringen.“

Es würde also der Antrag des Herrn Dr. Bleiweis nur den Zusatz: bekommen „verstärkt mit Landwirthen und Fachmännern aus verschiedenen Landestheilen.“ Dieser Zusatz ist mir von mehreren Seiten anempfohlen worden, und ich wünschte auch, denselben von den übrigen Genossen angenommen zu sehen. Ich würde dann den Antrag in dieser Textirung, wie ich sie soeben vorgetragen habe, heute zur Begründung bringen.

Präsident:

Der Antrag, den uns der Herr Abg. Guttman jetzt vorgetragen hat, ist im Wesentlichen zwar nicht von dem ursprünglichen Antrage verschieden, aber er unterliegt doch

der Unterstützungsfrage, und ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Da nun durch die beantragte Zuweisung dieses Antrages an den Landesauschuss jedes Bedenken, welches auf Grundlage unserer Landesordnung entstehen könnte, hinwegfällt, so würde nun die Frage sein, ob das hohe Haus damit einverstanden ist, die Begründung, ungeachtet der ursprünglichen Antrag in etwas abgeändert ist, heute zu vernehmen.

Wenn keine Einwendung dagegen geschieht (wird unterbrochen vom)

Abg. Brolich:

Herr Präsident! Ich glaube bemerken zu müssen, daß dieses ein neuer Antrag ist, der nicht auf der heutigen Tagesordnung steht und daher auf eine neue Tagesordnung zu setzen wäre.

Präsident:

Ich glaube dieser Antrag ist im Wesen kein neuer Antrag, sondern nur neu stilisirt, er enthält keine wesentliche Abänderung. Ich habe nur aus der Ursache, daß die Session noch sehr kurz dauert, an das hohe Haus die Frage gestellt, „wenn keine Einwendung dagegen geschieht, daß die Begründung heute stattfindet“; wird aber eine Einwendung dagegen erhoben, so trete ich von meinem Antrage zurück. Beharren der Herr Abg. Brolich auf Ihrer Einwendung? Eine einzige Stimme ist mir genügend, um mich zur Zurückziehung meines Antrages zu bestimmen.

Abg. Brolich:

Ich nehme meine Bemerkung zurück.

Präsident:

Da der Herr Abg. Brolich seine Einwendung zurückgezogen hat, so erklärt sich das hohe Haus damit einverstanden, daß ich nunmehr dem Herrn Abg. Guttman das Wort zur Begründung seines Antrages gebe.

Abg. Guttman:

Der Herr Abgeordnete Dr. Bleiweis hat den Antrag, den ich soeben mitgetheilt habe, bereits in der Sitzung vom 11. April 1864 umständlich begründet.

Das hohe Haus hat die Begründung desselben im vollen Umfange gewürdigt und hat jenen Antrag einer Behandlung für würdig befunden; allein, eben aus dem Grunde, weil die Session schon ihrem Ende zugeht, ist derselbe nicht zur Entscheidung gekommen.

Ich werde mich in Bezug auf dessen Begründung so kurz als möglich fassen.

Die Landwirtschaftsgesellschaft hat bereits in zwei Versammlungen den Wunsch nach einer niedern Ackerbauschule einstimmig ausgesprochen und hat in der letzten Versammlung den Beschluß gefaßt, daß das Centrale diesen Gegenstand an den Landesauschuss leiten möge, damit derselbe dem Landtage diesbezüglich eine Vorlage mache.

Die Gründe, die nun für die Errichtung einer niedern Ackerbauschule geltend gemacht worden sind, sind naheliegend, denn wo man im Lande hinfommt, gewinnt man die Ueberzeugung, daß der Land- und Ackerbau überhaupt auf einer sehr niedern Stufe steht, und daß die einer Belehrung nicht zugänglichen Landleute noch immer am alten Schlandrian halten und sich keiner Neuerung fügen wollen.

Krain ist ein agricultures Land, ist aber seiner örtlichen und geographischen Lage nach so vielen Wechsel- und Witte-

rungsfällen ausgesetzt, daß die Bodencultur daran auf sehr wesentliche Hindernisse stößt.

Diese Hindernisse zu überwinden, sie zu beseitigen, so wie vorzugsweise eine practische Handhabung des landwirthschaftlichen Betriebes ist fürs Land eine unumgängliche Nothwendigkeit.

Erwägt man, daß der Landmann seine ganze Subsistenz nur im Ackerbaue zu suchen hat, daß er daraus alle seine Bedürfnisse und Zahlungen bestreiten soll, so wird man sich der Erwägung nicht entziehen können, ob die practischen Ackerbauschulen nicht dem Landmanne die Gelegenheit bieten, damit derselbe belehrt werden kann, Elementar- und klimatischen Störungen thunlichst entgegenzuwirken.

Das Bedürfnis einer Landesackerbauschule ist, wie gesagt, wiederholt hier und auch in der Generalversammlung anerkannt worden, und es ist in der That in einer solchen Weise vorhanden, daß ich keinen Anstand nehme, mich dem Antrage des Herrn Dr. Bleiweis unbedingt anzuschließen und auf die Gründung einer sogenannten niedern Ackerbauschule den Antrag zu stellen.

Die Ackerbauschule soll eine sogenannte „niedere“ sein, das heißt, in ihr sollen alle jene Gegenstände vortragen werden, welche für den Landwirth vom practischem Werthe sein sollen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Einführung einer solchen Schule mit Kosten verbunden sein wird; indessen, wenn man nur eine niedere Ackerbauschule anstrebt, werden die Kosten nicht so groß sein, daß man vor denselben schon vorläufig erschrecken könnte, und wenn man bedenkt, daß dadurch der materielle Wohlstand des Landvolkes gefördert werden soll und ohne weiters auch gefördert werden wird, so glaube ich, dürfte das Land aus Gründen der Kostenfrage um so weniger einer solchen Schule aus dem Wege gehen, als sonst die Errichtung derselben auf einem andern Wege unumgänglich wäre, diese aber doch höchst nothwendig erscheint. Mittlerweile, seit dieser Antrag zum ersten Male gestellt worden ist, hat sich das Centrale der Landwirthschaftsgesellschaft in Orten, wo solche Schulen bestehen, umgesehen und hat sich ein ziemlich reichhaltiges Material zu Gebote gestellt.

Aus diesem Materiale geht hervor, daß die Einführung einer niedern Ackerbauschule nicht mit besonderen Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist, ja nur geringe Kosten verursachen würde.

Ackerbauschulen sind gegenwärtig das Schlagwort anderer Länder; wir haben gehört, daß die Landtage von Kärnten und Steiermark vor kurzem die Einführung einer Ackerbauschule, und zwar für Steiermark in Pettau beschlossen haben.

Ueberall ist das Bedürfnis nach einer solchen Schule ausdrücklich hervorgehoben worden.

Dieses Bedürfnis waltet, im gleichen Maße auch hierlands vor; ich finde daher den Antrag, den ich in dieser Beziehung gestellt habe und der da lautet:

„Der Landesauschuss werde beauftragt, im Einvernehmen mit dem Centrale der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in der nächsten Session Anträge behufs einer aus Landesmitteln zu errichtenden und zu erhaltenden sogenannten niedern Ackerbauschule, allenfalls nach dem Muster der niederösterreichischen Ackerbauschule zu Großau einzubringen.“

dem hohen Hause zur Annahme anzuempfehlen. (Abg. Dr. Costa: Es ist ja alles eins!)

Präsident:

Die Herren haben den Antrag vernommen . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. v. Langer:

Herr Vorsitzender, ich beantrage, daß der ursprüngliche Antrag des Herrn Dr. Bleiweis, den der Herr Abgeordnete Guttman angenommen hat, zuerst in seiner ursprünglichen Fassung und dann erst der besondere Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Guttman zur Abstimmung gelange, weil ich nicht gut einsehe, wie der Landesauschuss bemüht sein sollte, sich durch andere Sachverständige verstärken, und zwar umsoweniger, nachdem der Antrag des Landesauschusses seiner Zeit ohnehin dem hohen Hause zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Abg. Guttman:

Ich habe schon früher bemerkt, daß ich diesen Beisatz nur über den Wunsch mehrerer Herren Abgeordneten gestellt habe.

Präsident:

Ziehen Herr Abgeordneter diesen Zusatz zurück und accomodiren sie sich dem Antrage des Herrn Dr. Bleiweis?

Abg. Guttman:

Ich ziehe denselben zurück.

Präsident:

Also kommt der in der vorigen Session ursprünglich von Dr. Bleiweis gestellte und nun vom Abgeordneten Guttman aufgenommene Antrag ohne allen Beisatz, und zwar in der Richtung: ob dieser Gegenstand dem Landesauschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen sei, zur Abstimmung. Ich bitte daher jene Herren, welche geneigt sind, diesen Antrag anzunehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun der Bericht des Landesauschusses über ein Gesuch der Gemeinde Kertina um Genehmigung eines 66 $\frac{2}{10}$ percentigen Zuschlages zur Haus- und Grundsteuer zur Herstellung eines Meßnerhauses.

Berichterstatter Deschmann. (liest):

„Laut des Protokolls vom 18. April 1863 hat die Gemeindevorstandung von Kertina im Einklange mit den vorzüglichsten, nicht zu derselben gehörigen Inhabern der Katastral- und Filialkirchengemeinde von Kertina den Bau eines neuen Meßnerhauses beschlossen und hiezu nebst der in natura zu prästirenden Hand- und Zugrobot einen Baufond von 400 fl. votirt, den Kirchenprobst Georg Zarnik von Kertina aber mit der Bauführung betraut.

Nach der Vollendung des Baues hat der Bauführer eine Rechnung gelegt, in welcher er jedoch nicht nur 400 fl. sondern 913 fl. 29 kr. anspricht, die er beim Baue ausgelegt hat.

Der Vorsteher der aus den Katastral- und Filialkirchengemeinden Kertina und St. Kanjian bestehenden Ortsgemeinde Kertina hat nun die ganze Forderung auf die Haus- und Grundsteuer der baupflichtigen Filialgemeinden umgelegt, und nachdem sich eine Umlage von 66 $\frac{2}{10}$ Percent herausgestellt hat, im Sinne des §. 79 des G. G. alle Wahlberechtigten zu einer Versammlung einberufen, bei der mit eclatanter Majorität der angesprochene Betrag von 913 fl. 29 kr. liquid gestellt und die 66 $\frac{2}{10}$ percentige Umlage auf die Haus- und Grundsteuer beschlossen worden ist.

Das k. k. Bezirksamt Egg hat nun das mit den erforderlichen Dokumenten versehene Gesuch des Gemeindevorstandes von Kertina dem Landesauschusse befürwortend mit dem Bemerkten eingeschendet, daß ein großer Theil der Umlage von den Contribuenten bereits freiwillig eingezahlt wurde und es sich nur noch um die legale Zwangsanwendung gegen einige Renitenten handelt.

Die zur Anwendung kommende Stelle des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 §. 79 lautet:

Alinea 2. „Uebersteigt die Umlage 15 Percent der directen und 20 Percent der indirecten Steuern, so kann dieselbe nur kraft eines Gesetzes stattfinden.“

Alinea 3. „Findet der Ausschuß auf eine 10perc. bei directen und 15perc. bei indirecten Steuern übersteigende Umlage anzutragen, so muß, ehe die Sache zur höhern Genehmigung vorgelegt wird, der Bürgermeister sämmtliche Wahlberechtigte der Gemeinde zu einer Versammlung einberufen, bei welcher darüber abzustimmen ist, ob der Antrag auf eine solche Umlage höhern Orts zu stellen sei oder nicht.“

Alinea 4. „Die Abstimmung erfolgt mit Ja und Nein nach Stimmenmehrheit aller Wähler in den verschiedenen Wahlkörpern zusammen.“

Im vorliegenden Falle haben von sämmtlichen Contribuenten 32 mit einer Steuerschuldigkeit von 918 fl. 8 fr. für die Umlage, die übrigen 11 mit der Steuerschuldigkeit von 461 fl. 58 fr. aber dagegen gestimmt, oder sind theilweise zur Sitzung nicht erschienen.

Da mithin die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen sowohl nach der Anzahl der Stimmen, als nach der Höhe der Steuern für die Umlage sich ausgesprochen hat, so wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Kertina wird eine 66²/₁₀perc. Umlage auf die Haus- und Grundsteuer pro 1866 bewilliget.“

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren über den Antrag das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben nicht einverstanden sind, sich zu erheben. (Es erheben sich nur einige Mitglieder des Hauses.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Wahl der Schriftföhrer.

Ich ersuche das hohe Haus, diese Wahl brevi manu vorzunehmen; es wird nach der Sitzung scrutinirt werden, wobei ich die Herren Abgeordneten v. Gutmansthal und Brolich ersuche, das Scrutinium vorzunehmen und uns das Resultat der Wahl in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Die nächste Sitzung findet Montag statt. — Der Finanzausschuß ist auf morgen zu einer Sitzung um 11 Uhr eingeladen, desgleichen auch der Ausschuß für die Unterrichtssprache für morgen um 11¹/₂ Uhr.

An der Tagesordnung für Montag steht der Bericht des zur Begutachtung des Wassergesetzes eingesetzten Ausschusses; ferner der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Herrn Dr. Bleiweis und Genossen wegen Regelung der Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen.

Wird über die Tagesordnung etwas bemerkt? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist dieselbe angenommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.